



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.1209.01

JD/P081209
Basel, 12. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 9. September 2008

Ratschlag betreffend Anpassung von Gesetzen für die neue Regierungs- und Verwaltungsorganisation

**Ratschlag und Entwurf
betreffend Anpassung von Gesetzen für die neue Regierungs- und Verwaltungsorganisation**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| I. Ausgangslage..... | 4 |
| II. Die Verwaltungsreorganisation..... | 5 |
| 1. Die Konzept-Phase..... | 5 |
| 2. Die Detailplanung | 5 |
| 3. Die rechtliche Umsetzung | 6 |
| III. Die Grundzüge der neuen Departementsstrukturen | 7 |
| 1. Das Präsidialdepartement..... | 7 |
| 2. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement..... | 7 |
| 3. Das Erziehungsdepartement | 8 |
| 4. Das Bau- und Verkehrsdepartement..... | 8 |
| 5. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt | 8 |
| 6. Das Finanzdepartement und das Gesundheitsdepartement | 9 |
| IV. Erläuterung zu den einzelnen Erlassen | 9 |
| A. Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) (SG 153.100) | 10 |
| B. Änderung weiterer Erlasse | 12 |
| 1. Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) (SG 153.600)..... | 12 |
| 2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) (SG 154.100)..... | 13 |
| 3. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100) | 13 |
| 4. Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (SG 212.400) | 18 |
| 5. Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (SG 214.300) | 19 |
| 6. Kantonales Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100) | 19 |
| 7. Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 257.100) | 20 |
| 8. Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 292.100) | 20 |
| 9. Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100)..... | 20 |
| 10. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (SG 576.100) | 20 |
| 11. Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SG 576.200)..... | 22 |
| 12. Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (SG 650.400)..... | 22 |
| 13. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (SG 650.500) | 22 |
| 14. Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten (SG 717.100)..... | 23 |

| | |
|---|----|
| 15. Bau- und Planungsgesetz (BPG) 730.100 | 23 |
| 16. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse vom 20. September 1995 (SG 730.150 Nr. 148) | 23 |
| 17. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark vom 5. Juni 1996 (SG 730.150 Nr. 151) | 23 |
| 18. Grossratsbeschluss betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse vom 11. Mai 2005 (SG 730.150 Nr. 173) | 24 |
| 19. Grossratsbeschluss betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des ehemaligen Industrieareals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen vom 15. März 2006 (SG 730.150 Nr. 175) | 24 |
| 20. Grossratsbeschluss betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee (SG 730.150 Nr. 184) | 24 |
| 21. Gesetz über die Enteignung und Impropriation (SG 740.100)..... | 24 |
| 22. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SG 771.300)..... | 25 |
| 23. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SG 812.100) | 25 |
| 24. Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz) (SG 819.400) | 25 |
| 25. Sozialhilfegesetz (SG 890.100)..... | 25 |
| 26. Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten (SG 911.900) | 26 |
| V. Finanzielle Auswirkungen | 26 |
| VI. Antrag..... | 27 |

I. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2005 ist die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom Volk mit grosser Mehrheit angenommen worden und am 13. Juli 2006 in Kraft getreten. Unter den Neuerungen sind die Neukonzeption des Amtes des Regierungspräsidenten resp. der Regierungspräsidentin und die neue Unterteilung der kantonalen Verwaltung hervorzuheben.

Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin wird gemäss § 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung hauptsächlich zwei Aufgaben zu erfüllen haben. Einerseits eine lenkende Funktion in der Leitung, Planung und Koordination der Amtstätigkeit des Regierungsrates und andererseits eine repräsentative Rolle in der Vertretung der Kollegialbehörde und des gesamten Kantons Basel-Stadt nach innen und aussen. Die Amtsperiode des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin dauert neu vier Jahre. Damit wird der Erledigung der Präsidialaufgaben eine gewisse Konstanz verliehen und er oder sie wird von der Bevölkerung auch wirklich als Repräsentant resp. Repräsentantin der Regierung und des Kantons wahrgenommen. Diese neue starke Position will natürlich demokratisch legitimiert sein, weshalb der Regierungspräsident resp. die Regierungspräsidentin vom Volk bestimmt wird.

Für die Erfüllung der präsidialen Aufgaben wird dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin ein neu zu bildendes Präsidialdepartement zur Seite gestellt. Dieses Departement übernimmt neben Unterstützungsauflagen für das Regierungspräsidium auch eigentliche Verwaltungsaufgaben. Das Präsidialdepartement kann jedoch nicht neben dem Regierungsrat als neue Verwaltungseinheit, sozusagen als achtes Departement geschaffen werden, denn gemäss § 111 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist die kantonale Verwaltung auf ein Präsidialdepartement und sechs Fachdepartemente zu verteilen.

Die zeitliche Vorgabe für die Umsetzung gibt die Kantonsverfassung in § 146 Abs. 1 vor, wonach für die Schaffung des Amtes des Regierungspräsidiums sowie des Präsidialdepartements eine Übergangsfrist bis zum Beginn der nächsten Amtszeit vorgesehen ist, folglich der Beginn der neuen Legislaturperiode am 4. Februar 2009.

Der Regierungsrat wollte die gesetzlichen Anpassungen nicht isoliert vornehmen, sondern die gesamte Verwaltung auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüfen. Es sollte die gesamte Verwaltungsstruktur analysiert werden um herauszufiltern, wie die baselstädtische Verwaltung zu optimieren ist. Es wurde das Projekt „Regierung und Verwaltung 2009 (RV09)“ ins Leben gerufen.

II. Die Verwaltungsreorganisation

1. Die Konzept-Phase

In den letzten Jahren sind der kantonalen Verwaltung viele Aufgaben übertragen worden resp. die bestehenden haben sich teilweise im Verlauf der Zeit stark verändert. In einem ersten Schritt, der Konzept-Phase, wurde eine umfassende Überprüfung der Aufbauorganisation und der Gliederung der gesamten Verwaltung vorgenommen, ob die bestehenden Strukturen zweckmässige Abläufe erleichtern, die Nutzung von Synergien unterstützen und eine ausgewogene Verteilung der Departementsaufgaben gewährleisten. Das gesamte Projekt wurde unter die Maxime „Förderung von Effizienz und Bürgernähe“ gestellt. Gefordert wurden weiter erste Vorschläge für die Umsetzung der anvisierten Ziele. Die Resultate dieser Überprüfung sind im Bericht des Regierungsrates zum Abschluss der Konzept-Phase vom 22. Januar 2007 zusammengefasst worden. Der Grosse Rat hat am 21. März 2007 den Bericht zur Kenntnis genommen (Beschluss-Nr. 07/12/15G).

Der Regierungsrat präsentierte in seinem Bericht die ersten Entscheidungen über das Gesicht der Regierung und der Verwaltung ab dem Jahre 2009. Es wurde in einer groben Gliederung die neue Struktur der Verwaltung festgelegt, insbesondere welche Verwaltungsaufgaben das Präsidialdepartement übernehmen wird. Es werden hauptsächlich Verwaltungseinheiten sein in den Bereichen „Leitung und Koordinierung der Tätigkeit des Gesamtregierungsrates“, „Planung und Kantonsentwicklung“ und „Vertretung und Repräsentation“. Für die Fachdepartemente wurden die Kernkompetenzen überprüft und teilweise eine Anpassung bzw. eine Erweiterung vorgenommen:

- Im Baudepartement wird der Strassen- und Schienenverkehr konzentriert, das Departement in Bau- und Verkehrsdepartement umbenannt.
- Viele soziale Staatsaufgaben sowie der Bereich Umwelt und Energie werden im neuen Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vereinigt.
- Das Erziehungsdepartement erhält einen neuen Schwerpunkt mit dem Ressort Kinder, Jugend und Familie.
- Das Justizdepartement wird aufgelöst. Wesentliche Teile werden vom Sicherheitsdepartement übernommen welches den neuen Namen Justiz- und Sicherheitsdepartement tragen wird.

Das Projekt der Optimierung des Bewilligungswesens wurde vom Regierungsrat in ein eigenständiges Teilprojekt der Verwaltungsreorganisation ausgelagert. Das Ziel dieses Projektes lautet: 1 Zuständigkeit, 1 Antrag, 1 Bewilligung, 1 Rechnung.

2. Die Detailplanung

Mit dem Abschluss der Konzept-Phase musste als nächster Schritt die ausgearbeitete Grobstruktur der neuen Verwaltungsorganisation verfeinert werden. Am 11. März 2008 veröffentlichte der Regierungsrat den Bericht zum Abschluss der Detailplanung (dieser Bericht kann im Internet abgerufen werden unter www.bs.ch/rv09-detailplanung.pdf). Der Bericht enthält

in den wesentlichen Zügen die Aufbauorganisation, Aufgaben sowie Personal- und Finanzbedarf der Departemente und deren Organisationseinheiten.

3. Die rechtliche Umsetzung

Aus dem Bericht zum Abschluss der Detailplanung wurde auch ersichtlich, welche gesetzlichen Grundlagen der Anpassung bedürfen. Zu einem grossen Teil ergeben sich die notwendigen Änderungen aus der Neubenennung der Departemente oder den Zuständigkeitswechsel durch die Neuzuteilung verschiedener Organisationseinheiten. Dabei wird auf eine Auswechselung der Departementsnamen verzichtet und, soweit möglich, auf das „zuständige Departement“ verwiesen. Der Verzicht auf die explizite Erwähnung des zuständigen Departements auf Gesetzesstufe wurde bereits mit der Ausarbeitung des neuen Organisationsgesetzes als Ziel ausgegeben (siehe Ratschlag zum Organisationsgesetz Nr. 7085 vom 19. September 1974, S. 26 und 46 f.). Der Grosse Rat folgte diesem Vorschlag. Mit der Anpassung von Gesetzen für die neue Regierung- und Verwaltungsorganisation kann ein grosser Teil der heute noch im Gesetz genannten Departementsnamen beseitigt werden. Die konkreten Zuständigkeitszuweisungen sollen auf dem Verordnungswege vorgenommen werden. Es genügt dabei in den meisten Fällen, die Ausführungsverordnung zum entsprechenden Gesetz anzupassen, indem die Zuständigkeit konkret einem Departement zugewiesen wird. Für die Gesetze ohne Ausführungsverordnungen wird eine einzige Verordnung erlassen, in der die Zuständigkeiten geregelt werden.

Weitergehenden Anpassungsbedarf weist das Organisationsgesetz auf, welches an die neue Regierungs- und Verwaltungsstruktur angepasst werden muss.

Die Realisierung der Vereinfachung von Bewilligungsverfahren in einem eigenen Teilprojekt wurde bereits oben erwähnt (siehe II. 1.).

Das Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe (SG 562.52), das Gesetz über das Aufenthaltswesen (SG 122.200), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) sowie das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (SG 569.1) und das Gesetz betreffend Vorführung von Filmen (SG 569.2) wird derzeit von den zuständigen Departementen revidiert. Die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Regierungs- und Verwaltungsreform werden im Rahmen dieser Revisionsarbeiten vorgenommen. Auf die Auflistung der Gesetze in diesem Ratschlag wird verzichtet.

Im Zuge der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung wurden bereits einige Gesetzesänderungen durchgeführt, beispielsweise die Änderung des Wahlgesetzes mit den Modalitäten für die Wahl des Regierungspräsidenten (Grossratsbeschluss vom 27. Juni 2007; Nr. 07/26/11G). Mit Beschluss vom 09. April 2008 (Beschluss-Nr. 08/15/9G) stimmte der Grosse Rat der Vorlage zu, die Sozialhilfe der Stadt Basel von der Bürgergemeinde in die kantonale Verwaltung zu integrieren. Gegen diese Übertragung ist ein Referendum zustande gekommen (Kantonsblatt Nr. 42 vom 4. Juni 2008).

III. Die Grundzüge der neuen Departementsstrukturen

1. Das Präsidialdepartement

Die Haupttätigkeit des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin besteht gemäss § 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung in der Leitung, Planung und Koordination der Amtstätigkeit des Regierungsrates als Kollegialbehörde und dessen Vertretung nach innen und aussen. Die Kantonsverfassung schreibt auch vor, dem Regierungspräsidium zusätzliche Verwaltungsaufgaben zuzuweisen. Bei der Zuteilung der Organisationseinheiten wurde besonders berücksichtigt, dem Regierungspräsidium Verwaltungseinheiten zuzuordnen, welche dessen Hauptauftrag der Koordination und der Repräsentation des Kantons nicht zu sehr einschränken, sondern im Gegenteil noch zu fördern. Diese Unterstützungsfunction soll die Staatskanzlei (welche neu auch für die Wahlen und Abstimmungen zuständig ist), die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, die Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung und das Statistische Amt erfüllen. Zusätzlich übernimmt das Präsidialdepartement den Kontakt mit den Gerichten und deren Personaladministration, das Gleichstellungsbüro und die Kulturabteilung (ohne den Denkmalschutz). Der Staatskanzlei wird die administrative Zuständigkeit für die Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten und für Diskriminierungsfragen angegliedert.

2. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement

Das Justizdepartement wird aufgelöst. Die Aussenbeziehungen und das Gleichstellungsbüro werden vom Präsidialdepartement übernommen. Die Vormundschaftsbehörde und deren administrativ zugeordneter Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerat wird dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt übertragen. Ausgenommen sind die administrative Zuordnung der Abteilung für Kindes- und Jugendschutz (die behördliche Leitung und Verantwortung bleibt bei der Vormundschaftsbehörde) sowie die Abteilung Jugend, Familie und Prävention, welche von der Vormundschaftsbehörde zum Erziehungsdepartement wechseln. Das Grundbuch- und Vermessungsamt wird dem Bau- und Verkehrsdepartement und die kantonale Telefonzentrale dem Finanzdepartement zugeordnet.

Die verbleibenden Aufgaben wie die BVG- und Stiftungsaufsicht, der Strafvollzug, das Zivilstandamt, das Handelsregisteramt und die administrative Zuständigkeit für die Staatsanwaltschaft übernimmt das Sicherheitsdepartement. Mit den neuen Kernkompetenzen des Rechtswesens und dem Justizvollzug wird das Sicherheitsdepartement in Justiz- und Sicherheitsdepartement umbenannt.

Für Wahlen und Abstimmungen ist künftig nicht mehr das Sicherheitsdepartement, sondern die Staatskanzlei im Präsidialdepartement zuständig.

3. Das Erziehungsdepartement

Das Erziehungsdepartement erhält den neuen Bereich Jugend, Familie und Sport. In diese Abteilung werden die Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde und die Abteilung Jugend, Familie und Prävention des Justizdepartements integriert.

Die bisherige Zuständigkeit für das Ressort Kultur wird dem Präsidialdepartement zugeordnet, mit Ausnahme der Denkmalpflege, wofür künftig das Bau- und Verkehrsdepartement die Verantwortung trägt.

4. Das Bau- und Verkehrsdepartement

Die Kompetenz im Bereich des Strassen- und Schienenverkehr wird im neu betitelten Bau- und Verkehrsdepartement gebündelt. Zusätzlich übernimmt es die Denkmalpflege des Erziehungsdepartements und das Grundbuch- und Vermessungsamt vom Justizdepartement.

Das Amt für Umwelt- und Energie und die administrative Zuordnung der IWB wechselt aufgrund der Konzentration des Umweltbereiches in das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Ausgenommen ist die Abteilung Stadtentwässerung des Amts für Umwelt und Energie, welches in das Tiefbauamt eingegliedert wird.

5. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Die grösste Anzahl an organisatorischen Änderungen durch die Regierungs- und Verwaltungsreorganisation hat das Wirtschafts- und Sozialdepartement aufzuweisen.

Die Kompetenz für Umweltfragen wird im neuen Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt gebündelt. In diesem Zusammenhang wird das Amt für Umwelt und Energie (ohne Abteilung Stadtentwässerung) und die administrative Zuständigkeit für die IWB vom Baudepartement übernommen.

Eine neue Art der Zusammenarbeit entsteht mit dem Sozialversicherungsverbund Basel, bestehend aus den selbständigen öffentlich-rechtlichen Institutionen der kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen IV-Stelle, sowie dem Amt für Sozialbeiträge als kantonale Dienststelle. Die Realisierung des Verbundes wurde dem Grossen Rat in einem separaten Ratschlag bereits vorgelegt. Die rechtlich-organisatorische Stellung der genannten Organisationseinheiten soll dabei unverändert bleiben, der Sozialversicherungsverbund wird jedoch nach Aussen als Einheit auftreten, beispielsweise mit der Errichtung eines gemeinsamen Portals. Zusätzlich wird die bis anhin bei der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfe der Stadt Basel aufgeteilte Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso beim Amt für Sozialbeiträge vereint.

Wie bereits oben erwähnt, hat der Grosse Rat am 9. April 2008 der Eingliederung der Sozialhilfe der Stadt Basel in die kantonale Verwaltung zugestimmt (Beschluss-Nr. 08/15/9G), jedoch infolge eines Referendums noch das Volk darüber zu befinden hat (siehe II. 3.). In einer Referendumsabstimmung wird der Souverän am 28. September 2008 aber noch darüber zu befinden haben.

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt übernimmt vom Justizdepartement die Vormundschaftsbehörde, inklusive der administrativen Zuständigkeit für den Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerat. Der nicht-behördliche Teil der Abteilung für Kindes- und Jugendschutz (AKJS) wird jedoch wegen der grösseren Anzahl an Berührungs punkten zum Erziehungsdepartement von diesem übernommen. Durch das Verbleiben der behördlichen Aufgaben der AKJS bleibt die Vormundschaftsbehörde die gesetzliche Jugendschutzbehörde.

Die Staatskanzlei, das Statistische Amt, das Staatsarchiv, das Standort-Marketing, die Entwicklungszusammenarbeit und die administrative Zuständigkeit für die Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten und für Diskriminierungsfragen wechseln zum Präsidialdepartement. Die Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr wird durch die Konzentration des Strassen- und Schienenverkehrs an das Bau- und Verkehrsdepartement übergeben.

6. Das Finanzdepartement und das Gesundheitsdepartement

Bis auf die Integration der kantonalen Telefonzentrale vom Justizdepartement in das Finanzdepartement gibt es aufgrund der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation bei diesen beiden Departementen keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen.

IV. Erläuterung zu den einzelnen Erlassen

Vorbemerkung:

Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzesteknik und die geschlechtsneutrale Gesetzesprache vom 28. Dezember 1982 sind neue und totalrevidierte Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, so zu fassen, dass die Geschlechter auch sprachlich gleich behandelt werden. E contrario sind die zu revidierenden Bestimmungen derjenigen Erlasse, die nicht geschlechtsneutral formuliert sind, in der männlichen Form zu belassen, um Auslegungsschwierigkeiten oder Missverständnisse zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise für das Organisationsgesetz, das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder das Denkmalschutzgesetz. Bei sämtlichen nicht-geschlechtsneutral formulierten Gesetzen ist jedoch die weibliche Form stets mit inbegriffen.

A. Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) (SG 153.100)

Allgemein:

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt hält bereits seit dessen Erlass dem Regierungspräsidenten resp. der Regierungspräsidentin diverse Instrumentarien für die Ausübung des Amtes bereit, wie beispielsweise:

- die Kompetenz des Erlasses von Präsidialverfügungen bei Dringlichkeit und Angelegenheiten untergeordneter Bedeutung (§ 13),
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen (§ 14 und 15),
- den Bezug von Sachkundigen zu den Beratungen (§ 16 Abs. 2),
- den Stichentscheid bei Stimmengleichheit (§ 19) oder
- die Förderung der interdepartementalen Koordination und der Erteilung der erforderlichen Weisungen (§37).

Der Regierungsrat bleibt eine Kollegial- und Konkordanzbehörde und der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin soll das Amt weiterhin als primus oder prima inter pares ausüben. Eine weitergehende Weisungskompetenz gegenüber den restlichen Regierungsmitgliedern ist deshalb ausgeschlossen.

Trotz dem Gesagten müssen einige Anpassungen des Organisationsgesetzes im Zusammenhang mit dem Regierungspräsidium vorgenommen werden.

Zum Titel

Für das Organisationsgesetz wird in der Praxis häufig die Abkürzung „OG“ verwendet. Diese Kurzform soll nun ebenfalls offiziell im Titel des Organisationsgesetzes festgehalten werden.

Zu § 10 Abs. 3

In der heutigen Fassung des § 10 Abs. 3 müssen die Stellen, die dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, vom Regierungsrat bezeichnet werden. Heute erfolgt die Zuweisung durch § 111 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin dem Präsidialdepartement vorsteht. Diese Formulierung ist auch für den § 10 Abs. 3 zu verwenden.

Zu § 12

In Abs. 1 wird neu zuerst geklärt, dass der Regierungsrat (und nicht mehr der Grossen Rat) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin bestimmt. Für die Formulierung dieser systematischen Präzisierung wird inhaltlich § 111 Abs. 4 der Kantonsverfassung übernommen.

Der bisherige Abs. 1 wird unverändert als Abs. 2 übernommen.

Die Regelung der Stellvertretung der Stellvertretung des heutigen Abs. 2 wird neu in Abs. 3 verschoben, bedarf jedoch einer neuen Lösung. Das Regierungspräsidium wechselt heute praxisgemäß nach dem Rotationsprinzip jedes Jahr nach einem bestimmten Turnus von einem Mitglied des Regierungsrates zum nächsten. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mitglied des Regierungsrates bereits Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin war, ist aufgrund des jährlichen Wechsels des Präsidiums sehr wahrscheinlich. Mit dem Ende dieser Rotation und der Wahl des Regierungspräsidenten resp. Regierungspräsidentin auf vier Jahre ohne Amtszeitbeschränkung wird diese Wahrscheinlichkeit stetig sinken. Erst die Praxis wird zeigen, wie lange ein Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin im Durchschnitt das Amt ausübt. Fakt ist, dass das Kriterium des „letzten Präsidenten“ nicht mehr tauglich ist, im Falle der Verhinderung des Regierungspräsidenten resp. Regierungspräsidentin und des Vizepräsidenten resp. Vizepräsidentin, eine Vertretung zu garantieren.

Der Regierungsrat schlägt vor, auf die Anzahl der Dienstjahre als Mitglied des Regierungsrates abzustellen, demnach das dienstälteste Regierungsmitglied den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin und dessen/deren Vize bei deren Abwesenheit vertreten soll.

Zu § 19 Abs. 2

Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin nimmt als Teil des Regierungsrates selbstredend an dessen Beschlussfassung teil. Diese explizite Nennung des Regierungspräsidenten im Gesetz kann zum Irrtum verleiten, der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin sei kein Mitglied des Regierungsrates und bedürfe deswegen der separaten Aufführung im Gesetz. Wegen der unnötigen Nennung des Regierungspräsidenten und der daraus resultierenden Irrtumsgefahr, ist der erste Satz des zweiten Absatzes zu streichen.

Zu § 20 Abs. 2

Wie bereits zu § 19 Abs. 2 aufgezeigt, kann bei einer expliziten Nennung des Regierungspräsidenten die nicht zutreffende Meinung entstehen, der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin sei kein Mitglied des Regierungsrates. Den umgekehrten Fehlschluss könnte man ziehen, wenn im Gesetz vom Regierungsrat (als einzelnen Ratsmitglied) die Rede ist, der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin nicht angesprochen ist und die Norm für ihn oder sie nicht gilt. Bei § 20 Abs. 2 hätte dies zur Folge, dass der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin nicht das Recht hätte, seine oder ihre vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll geben zu dürfen. Dies widerspräche aller-

dings der Funktion des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin als primus oder prima inter pares. Damit der Absatz 2 klar seinen Zweck zum Ausdruck bringt, ist „Jeder Regierungsrat“ durch „Jedes Mitglied des Regierungsrates“ zu ersetzen.

Zu § 26 Abs. 1

Die kantonale Verwaltung gliedert sich gemäss § 111 Abs. 1 der Kantonsverfassung in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente. § 26 Abs. 1 ist in diesem Sinne anzupassen.

Zu §§ 26 Abs. 2 und 3, 29 Abs. 1 und 3, 31 lit. e) und f), 32 Titel und Abs. 1 und 3, 33 Abs. 3 und 34 Abs. 1

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2007 (Nr. 07/34/18) ist für eine Verwaltungseinheit dem Departement unmittelbar folgende Ebene der Begriff „Bereich“ zu bevorzugen. Deshalb soll er im Gesetz verankert und zusammen mit den Abteilungen und Stabsstellen resp. der Bereichsleiter mit dem Abteilungsleiter aufgeführt werden. Um die funktionale Organisation der Verwaltung zu statuieren wird der Titel zu § 32 in „Linienorganisation“ geändert.

Zu § 27

Dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin wird durch § 111 Abs. 2 der Kantonsverfassung das Präsidialdepartement zugeordnet. Diese Zuteilung durch die Kantonsverfassung ist auch im Organisationsgesetz festzuhalten.

Die Fachdepartemente werden allerdings weiterhin vom Gesamtregierungsrat den Regierungsräten zugeteilt, mit der Konsequenz, dass auch der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin bei der Verteilung mitwirkt.

Auch in Zukunft benennt der Regierungsrat für jedes seiner Mitglieder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin hat somit ebenfalls eine Stellvertretung zu übernehmen. Diese Aufgabe ist ihm oder ihr durchaus zuzumutbar, besonders weil ansonsten ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin zwei Stellvertretungen übernehmen müsste.

B. Änderung weiterer Erlasse

1. Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) (SG 153.600)

Zu § 19

Das Staatsarchiv wechselt vom Wirtschafts- und Sozialdepartement in die Kulturabteilung des Präsidialdepartements. Mit der administrativen Zuteilung wechselt ebenfalls die Zuständigkeit im verwaltungsinternen Verfahren. Folglich unterliegen die Verfügungen des Staats-

archivs neu der Beschwerde an das Präsidialdepartement. Im Gesetz wird hingegen auf das „zuständige Departement“ verwiesen und die konkrete Zuweisung erfolgt in der entsprechenden Ausführungsverordnung.

2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) (SG 154.100)

Zu § 4e Abs. 1

Die Abteilung Wahlen und Abstimmungen wird in die Staatskanzlei integriert und damit vom Sicherheitsdepartement ins Präsidialdepartement überführt. Dieser Wechsel bedingt die Änderung der Zuständigkeit für die Entgegennahme des Wahlvorschlags für Richter an das gewerbliche Schiedsgericht. Im Gesetz wird vom „zuständigen Departement“ die Rede sein.

Zu § 50 Abs. 3

Die Staatsanwaltschaft wird in Folge der Auflösung des Justizdepartements administrativ an das Justiz- und Sicherheitsdepartement angegliedert. Genannt wird hingegen nur noch das „zuständige Departement“.

Zu § 51 Abs. 4

Der Staatsanwaltschaft wird das benötigte Detektivpersonal durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement zugeteilt. Um die namentliche Nennung des Departements zu vermeiden, wird auf das „zuständige Departement“ verwiesen.

3. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100)

Zu § 10 Abs. 1

Das Zivilstandsamt wird aufgrund der Auflösung des Justizdepartements in den Bereich Recht des Justiz- und Sicherheitsdepartements integriert. Demnach wird auch die Aufsichtspflicht über das Zivilstandsamt auf das Departement übertragen. Im Gesetz wird auf das vom Regierungsrat als zuständig erklärtes Departement verwiesen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird in der kantonalen Zivilstandsverordnung für zuständig erklärt werden.

Zu § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2

Anstelle der konkreten Nennung des Departementnamens wird auf das zuständige Departement verwiesen. Die Zuständigkeit des Justiz- und Sicherheitsdepartements wird in der Verordnung über die Stiftungsaufsicht bestimmt werden.

Zu § 40

Mit dem Wechsel des Grundbuch- und Vermessungsamts vom Justizdepartement in das Bau- und Verkehrsdepartement wechselt auch die Zuständigkeit für die Oberaufsicht im Bereich des Güterrechtsregisters. Im Gesetz wird nur noch das zuständige Departement genannt.

Zu § 47 Ziff. 3

Gemäss Art. 131 ZGB überlässt der Eidgenössische Gesetzgeber die Wahl der zuständigen Stelle für das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung den Kantonen. Auch wenn die Vormundschaftsbehörde in Art. 131 Abs. 1 ZGB explizit genannt wird, wird an gleicher Stelle ebenfalls betont, dass auch eine andere Stelle vom kantonalen Recht für zuständig erklärt werden kann. Mit der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation werden die heute bei der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfe der Stadt Basel für das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung zuständigen Organisationseinheiten zusammengelegt und dem Amt für Sozialbeiträge (als Teil des Sozialversicherungsverbunds) zugeordnet. Damit werden einerseits betriebliche Synergien ermöglicht. Andererseits kommt mit der Zuordnung klar zum Ausdruck, dass das Alimenteninkasso und vor allem die Alimentenbevorschussung kantonale bedarfsabhängige Sozialleistungen darstellen, welche – wie beispielsweise auch die Prämienverbilligung und die Mietzinsbeiträge – der Sozialhilfe vorgelagert sind und daher im Amt für Sozialbeiträge durchgeführt werden sollen. Die wichtige Funktion der Alimentenbevorschussung als kantonale bedarfsabhängige Sozialleistung kommt in ihrer Positionierung im Ratschlag zum Harmonisierungsgesetz vom 17. Oktober 2007, welcher am 25. Juni 2008 gutgeheissen wurde (Geschäfts-Nr. P071592) deutlich zum Ausdruck. Das Amt für Sozialbeiträge ist auch als zuständiges Organ für die Verwaltung der Daten und den diesbezüglichen Datenschutz gemäss Harmonisierungsgesetz vorgesehen. Es ist - wie neu auch die Vormundschaftsbehörde - Teil des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Die neue Formulierung von § 47 Ziffer 3 Abs. 1 EG ZGB löst die bisherige konkrete Nennung der Vormundschaftsbehörde als zuständiges Amt für das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung ab. Damit wird die Zuständigkeit eines anderen Amtes, konkret des Amtes für Sozialbeiträge, ermöglicht und gleichzeitig die grundsätzliche Zuständigkeit des Regierungsrats zur Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation gemäss § 29 Organisationsgesetz eingelöst. Auf die konkrete Nennung eines Amtes wird verzichtet und stattdessen auf das zuständige Departement verwiesen.

Mit der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation ist vorgesehen, das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung beim Amt für Sozialbeiträge zusammenzuführen. Entsprechend der aktuellen Gesetzgebung wird jedoch die Inkassohilfe und Bevorschussung heute von den Sozialhilfebehörden vorgenommen, sofern die Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber von der Sozialhilfe unterstützt wird. Mit dem neuen Absatz 2 wird dieser Status Quo für die beiden Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen beibehalten. Denn eine Veränderung der Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden bil-

det nicht Gegenstand der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation. Jedoch schafft die neue Delegationskompetenz die Möglichkeit, dass auch diese Fälle der kantonal zuständigen Behörde, konkret dem Amt für Sozialbeiträge, übertragen werden könnten.

Für die in der Stadt Basel wohnhaften Familien des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber gilt gemäss neuem Abs. 3 die Möglichkeit, dass der Regierungsrat die Sozialhilfe für zuständig erklärt: Gegenüber der heutigen Gesetzgebung (§ 47 Ziffer 3 Abs. 2) wird damit aus der zwingenden Übertragung an die Sozialhilfe eine Kann-Vorschrift. Diese schafft die Möglichkeit, einerseits die bisher im Gesetz fest verankerte Zuständigkeit der Sozialhilfebehörde für ihre Klientinnen und Klienten aufzulösen, und - wie mit der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation vorgesehen - die heute bei der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfe der Stadt Basel für das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung zuständigen Organisationseinheiten zusammenzulegen und dem Amt für Sozialbeiträge zuzuordnen. Andererseits ist es mit der neuen Kann-Vorschrift möglich, auf künftige organisatorische Bedürfnisse reagieren zu können, ohne eine Gesetzesänderung vorlegen zu müssen. Denn allenfalls entspricht es einem künftigen organisatorischen Bedürfnis, dass (wieder) die Sozialhilfe die Inkassohilfe und Vorschüsse für ihre Klientinnen und Klienten leisten soll. Diese Delegationskompetenz soll dem Gesamtregierungsrat zustehen.

Dieselben Ausführungen wie zu Absatz 2 und 3 gelten analog auch für Abs. 4, der weitgehend dem heutigen Abs. 3 entspricht: Es kann eines Tages das Bedürfnis entstehen, anderen Organisationen, auch ausserhalb der kantonalen Verwaltung, das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung anzuvertrauen. Um dem Regierungsrat diese Möglichkeit nicht schon heute einzuschränken, soll er weiterhin private oder öffentlich-rechtliche Organisationen in Betracht ziehen können. Im Unterschied zur aktuellen Gesetzgebung soll der Entscheid, welche Organisation für diese Aufgabe ermächtigt wird, neu dem Gesamtregierungsrat zustehen, und nicht der Vormundschaftsbehörde allein. Aus Praktikabilitätsgründen soll das zuständige Departement die Aufsichtsfunktion erfüllen, welches dann gleichzeitig auch die erste Instanz im Beschwerdeverfahren ist.

Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Gesetzesänderung ist auch der Titel von § 47 anzupassen: Die heutige Formulierung "Vollstreckung und Inkassohilfe" deckt mit zwei verschiedenen Begriffen eigentlich denselben Bereich ab, umfasst aber nicht den Bereich der Alimentenbevorschussung.

Die Zusammenlegung des Alimenteninkassos und der Alimentenbevorschussung beim Amt für Sozialbeiträge und die Übertragung der Sozialhilfe auf die kantonale Verwaltung sind zwei voneinander unabhängige Vorhaben der Regierungs- und Verwaltungsreform. Auch wenn sich das Volk für eine Beibehaltung der Sozialhilfe bei den Bürgergemeinden entscheiden sollte, wird die Vereinigung des Alimenteninkassos und der Alimentenbevorschussung beim Amt für Sozialbeiträge trotzdem durchgeführt.

Zu § 71

Das „zuständige Departement“ wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement sein.

Zu §§ 85 Abs. 2, 89 Abs. 2, 94a Abs. 2, 96 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 111

Der Wechsel der Vormundschaftsbehörde vom Justizdepartement in das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt bedingt den Wechsel der Zuständigkeit im Bereich des Vormundschaftsrechts. Anstatt das Departement namentlich zu nennen, wird auf das „zuständige Departement“ verwiesen.

Zu § 175 Abs. 2

Im neuen Bau- und Verkehrsdepartement wird der Strassen- und Schienenverkehr vereinigt und erhält das Grundbuch- und Vermessungsamt als Verwaltungseinheit. Damit fällt die Erteilung der Ausnahmebewilligung von der generellen Erschliessungspflicht eindeutig in den Kompetenzbereich des Bau- und Verkehrsdepartement. Folglich soll auch dessen Vorsteher oder die Vorsteherin künftig darüber entscheiden.

Diese Regelung über die Ausnahmebewilligung ist jedoch im EG ZGB systematisch unpassend und soll in das Bau- und Planungsgesetz integriert werden (siehe IV. B. 15.). Im neuen Abs. 2 des § 175 wird künftig für Verbindungen von neu geschaffenen Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz auf das kantonale Bau- und Planungsgesetz verwiesen werden.

Zu § 185 Abs. 1, 2, 3 und 5

In Abs. 1 (mit einer kleinen Umformulierung) und 2 wird neu auf das zuständige Departement verwiesen, welches das Justiz- und Sicherheitsdepartement sein wird.

Abs. 3 entspricht nicht mehr der heutigen Situation. Die Ausführungsbestimmungen zum § 185 finden sich heute in der Verordnung über die Behandlung von Fundsachen (SG 214.200), worin mehr als nur die Obliegenheiten der Polizei in Fundsachen und die Gebühren geregelt werden. Ausserdem wurde die Verordnung vom Gesamtregierungsrat erlassen. Auch Abs. 5 ist veraltet, denn der Erlös aus den Versteigerungen von Fundsachen wird an das Fundbüro überwiesen. Um den § 185 zu aktualisieren, ist Abs. 3 aufzuheben und in Abs. 5 eine generelle Verordnungskompetenz im Bereich der Fundsachen zugunsten des Regierungsrates festzuhalten. Die Aufbewahrungspflicht des Versteigerungserlöses durch das Fundbüro wird künftig in der Fundsachenverordnung festgehalten.

Zu § 195 Abs. 3

Durch den Konnex mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt soll das Bau- und Verkehrsdepartement zu den Berichten referieren dürfen. Im Gesetzestext ist jedoch nur auf das zuständige Departement zu verweisen.

Zu § 196 Abs. 4

Mit dem Wechsel des Grundbuch- und Vermessungsamtes vom Justizdepartement in das Bau- und Verkehrsdepartement wird neu dessen Vorsteher resp. Vorsteherin zuständig für die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar. Die konkrete Nennung des Bau- und Verkehrsdepartements wird vermieden und auf „den Vorsteher des für das Grundbuch zuständigen Departements“ verwiesen.

Zu § 200 Abs. 1 und 2

Die Gült ist eine in Basel-Stadt inexistente Form des Grundpfandrechts. Trotzdem wird die amtliche Überwachung der Auslösung und Tilgung durch Art. 882 ZGB vorgeschrieben. Mit der laufenden Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts soll auf die Gült verzichtet werden (Botschaft BBL 2007 S. 5283). Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz ist mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts frühestens zu Beginn des Jahres 2010 zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die „Überwachungspflicht“ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement als „zuständiges Departement“ obliegen.

Zu § 217

§ 217 EG ZGB hält fest, dass das Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt vom Grundbuchverwalter oder von einem Grundbuchsubstituten geführt wird. Diese Situation entspricht nicht mehr der Realität. Bereits seit zirka 25 Jahren verfügt das Handelsregister über eine eigene Leitung. Diese Organisation war aufgrund der durch zahlreiche Gesetzesrevisionen immer komplexer gewordenen Materie geboten. Im Hinblick auf die Auflösung des Justizdepartements und der Zuordnung des Grundbuch- und Vermessungsamtes zum neuen Bau- und Verkehrsdepartement einerseits und der Zuordnung des Handelsregisteramtes zum Justiz- und Sicherheitsdepartement andererseits erscheint eine klare gesetzliche Trennung zwischen Grundbuch- und Handelsregisteramt ebenfalls angebracht.

Somit ist in § 217 EG ZGB „Grundbuchverwalter oder von einem Grundbuchsubstituten“ durch „Handelsregisterführer“ zu ersetzen. Die Aufsicht geht vom Justizdepartement auf das Justiz- und Sicherheitsdepartement über, auf welches im Gesetzestext mittels „zuständigem Departement“ verwiesen wird.

Aufgrund der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Art. 943 OR i.V.m. Art. 153 und 154 der Handelsregisterverordnung liegt die Kompetenz zum Verhängen von Ordnungsbussen alleine beim Handelsregisteramt, so dass § 217 Abs. 2 obsolet ist. Er ist aufzuheben.

4. Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (SG 212.400)

Allgemein:

Das Vormundschaftsrecht wird zurzeit auf Bundesebene totalrevidiert. Entsprechend wird das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz im Rahmen der kommenden kantonalen Umsetzungsphase umfassend materiell angepasst oder totalrevidiert werden. Für die Regierungs- und Verwaltungsreorganisation wird deshalb auf eine umfassende Revision des Gesetzes verzichtet, auch um eine präjudizierende Wirkung heutiger Entscheidungen für das künftige Recht zu verhindern.

Die Übertragung der Abteilung für Kindes- und Jugendschutz in das Erziehungsdepartement bringt keine zwingenden gesetzlichen Anpassungen mit sich, weil der behördliche Teil des Kindes- und Jugendschutzes fachlich der Vormundschaftsbehörde unterstellt bleibt.

Zu §§ 1 Abs. 2 Ziff 6 und 11 Abs. 1

Mit dem Wechsel der Vormundschaftsbehörde wird das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde. Im Gesetz wird jedoch vom „zuständigen Departement“ die Rede sein.

Zu § 11 Titel und zu § 12 Titel

Es soll verhindert werden, dass ein Titel „Das zuständige Departement“ lautet. Der Titel zu § 11 soll in „Erste Instanz“ umbenannt werden und dementsprechend der Titel zu § 12 in „Zweite Instanz“.

Zu § 11 Abs. 2 und 3

Die Justizkommission entscheidet heute die in Abs. 2 lit. a) und b) aufgezählten Geschäfte anstelle der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde. Nach Abs. 3 können ihr weitere Fälle vorgelegt werden.

Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justizdepartements resp. des künftigen Justiz- und Sicherheitsdepartements nimmt gleichzeitig auch das Präsidium der Justizkommission ein. Mit dem Wechsel der Vormundschaftsbehörde zum Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt wird dieses zur Aufsichtsbehörde, hingegen hat der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements weiterhin das Präsidium der Justizkommission inne. Damit fallen beide Funktionen auseinander. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements hätte als Präsident oder Präsidentin der Justizkommission über Geschäfte mit zu entscheiden, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Regierungsratsmitgliedes fallen. Eine solche Konstellation wird von den betroffenen Stellen als suboptimal oder sogar systemwidrig angesehen. Aus diesem Grund soll § 11 Abs. 2 und 3 ersetzt gestrichen werden. Eine Ersatzkommission ist nicht nötig. Die Familienvormundschaft ist in der Praxis inexistent. Die Adoptionen eines Bevormundeten oder durch einen

Bevormundeten kommt regelmässig vor, der gesamte Fall wird jedoch von der zuständigen Adoptionsbehörde vorbereitet und der Vormundschafts-, Fürsorge- und Jugendrat muss als gerichtliche Instanz ebenfalls der Adoption zustimmen. Folglich hält sich die Komplexität dieser Fälle in Grenzen und das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann diese Fälle ohne Bezug der Justizkommission problemlos selber entscheiden.

5. Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (SG 214.300)

Zu § 1

Das Bau- und Verkehrsdepartement übernimmt als organisatorisch zuständiges Departement die Aufsicht über das Grundbuch- und Vermessungamt. Im Gesetz wird hingegen auf das „zuständige Departement“ verwiesen.

Zu § 4 samt Titel

Gemäss § 4 wirkt die Justizkommission bei der Aufsicht über das Grundbuch- und Vermessungsamt mit. Hierbei besteht wie beim Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz die Problematik des Auseinanderfallens des Präsidiums der Justizkommission und dem oder der für die Aufsicht des Grundbuch- und Vermessungsamtes zuständigen Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin. Bei einer Beibehaltung der bestehenden Regelung würde der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartement bei der Aufsicht einer dem Bau- und Verkehrsdepartement zugeordnete Verwaltungseinheit mitwirken. Diese Konstellation wird wiederum von sämtlichen involvierten Stellen abgelehnt. Aus diesem Grund soll die Justizkommission nicht mehr bei der Beaufsichtigung des Grundbuch- und Vermessungsamtes mitwirken.

An die Stelle der Justizkommission soll eine neue Grundbuch- und Vermessungskommission treten, welche bei der Beaufsichtigung mitwirkt. Die Kommission wird aus drei Mitgliedern bestehen, welche vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bau- und Verkehrsdepartements gewählt werden. Um der engen Verknüpfung mit der Aufsicht über das Notariat Rechnung zu tragen, sollte mindestens ein Mitglied der Kommission zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein. Es wäre wünschenswert, wenn ein Mitglied der Justizkommission in der Grundbuch- und Vermessungskommission mitwirken würde. Dies soll jedoch nicht als Voraussetzung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

6. Kantonales Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100)

Zu § 38a Abs. 2

Das neu im Gesetz erwähnte „zuständige Departement“ wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement sein.

7. Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 257.100)

Zu §§ 86 Abs. 3 und 87 Abs. 1

Anstatt im Gesetz das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu nennen, wird auf das „zuständige Departement“ verwiesen.

8. Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 292.100)

Zu §§ 4, 5 Abs. 2, 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 3 und 4 erster Satz und 14 samt Titel

Die Betreuung der Notariatsprüfungsbehörde wechselt in die Rechtsabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartement. Trotzdem soll im Gesetz nur vom „zuständigen Departement“ die Rede sein.

9. Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100)

Zu §§ 2a und 3a

Im Rahmen der Aufteilung der Denkmalpflege und der archäologischen Bodenforschung soll die Kommission für Bodenfunde in den neuen §§ 3a und 3b eine gesetzliche Grundlage erhalten um den Anforderungen an das Legalitätsprinzips zu genügen. Die Formulierung orientiert sich an den entsprechenden Paragraphen für den Denkmalrat.

10. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (SG 576.100)

Allgemein:

Der kantonale Zivilschutz befindet sich zurzeit in einer Neuorganisation. Erst mit dem Abschluss der organisatorischen Umstellungen sollen die rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Wann die Revision der Zivilschutzgesetzgebung abgeschlossen sein wird, ist noch nicht absehbar. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle lediglich die Änderungen vorgenommen, welche aufgrund der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation nötig sind. Eine umfassende materielle Überarbeitung des Gesetzes folgt wie erwähnt nach der organisatorischen Neugliederung des Zivilschutzes. Es wird auch auf die Ersetzung der Departementnamen durch das „zuständige Departement“ verzichtet. Gemäss dem Gesetz gibt es vier verschiedene zuständige Departemente. Würde man die konkreten Departementsnennungen ersetzen, wäre im gesamten Gesetz nur noch vom „zuständigen Departement“ die Rede, obwohl in jedem Paragraphen ein anderes Departement zuständig wäre. Das Gesetz würde unverständlich.

Zu § 2 samt Titel, 7 Abs. 1, 15 und 19

„Polizei- und Militärdepartement“ ist durch „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ zu ersetzen.

Zu § 3 Titel und Abs. 1

„Baudepartement“ ist durch „Bau- und Verkehrsdepartement“ zu ersetzen.

Zu § 4 samt Titel

Das Ressort Kultur, welches heute beim Erziehungsdepartement angesiedelt ist, wird im Rahmen der RV09 wie folgt aufgeteilt: Die Basler Denkmalpflege wechselt zum Bau- und Verkehrsdepartement, das restliche Ressort Kultur wechselt zum Präsidialdepartement. Der Schutz kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte betrifft sowohl die Museen wie auch die Denkmalpflege. Eine geteilte Kompetenz in diesem Bereich wäre in diesem Fall jedoch nicht zweckmäßig, weil bei einem Ereignisfall nicht klar wäre, welches Departement für den Schutz welcher Kulturgüter verantwortlich ist und wie die Zusammenarbeit funktionieren soll. Der Regierungsrat schlägt vor, wegen der generelleren Kompetenz im Bereich Kultur des Präsidialdepartements, die Kompetenz diesem zuzuweisen. Bei Eintritt des Ernstfalles wäre eine Zusammenarbeit des Präsidialdepartements mit der Denkmalpflege oder weiteren Stellen ohnehin faktisch vorgegeben, aber der Schutz würde zentral vom Präsidialdepartement koordiniert.

Der Regierungsrat soll in einem neuen Absatz 2 die Kompetenz erhalten, weitere Stellen bezeichnen zu können, die im Falle eines kriegerischen Konfliktes für den Schutz kulturell wertvoller Güter zuständig sind. Zu denken ist dabei etwa an die erwähnte Denkmalpflege. Wenn der Regierungsrat weitere Stellen mit dem Schutz kulturell wertvoller Güter in kriegerischen Konflikten beauftragt, muss gleichzeitig auch umschrieben werden, für den Schutz welcher Kulturgüter die bezeichnete Stelle zuständig ist und wie die Zusammenarbeit im Konfliktfall mit dem Präsidialdepartement funktionieren soll.

Zu § 5 samt Titel

„Wirtschafts- und Sozialdepartement“ ist durch „Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt“ zu ersetzen.

Zu § 6

Die Zivilschutzkommision wurde mittels Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2005 (Nr. 05/18/24) aufgehoben. Anstelle der Änderung des zuständigen Departements kann der gesamte § 6 gestrichen werden.

11. Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SG 576.200)**Allgemein:**

Das Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz wird ebenfalls wie das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz nach Vollzug der Reorganisation des kantonalen Zivilschutzes umfassend materiell angepasst.

Das Amt für Bausubventionen und Zivilschutzbau (Zivilschutzbauamt) wurde per Regierungsratsbeschluss vom 8. März 2005 aufgehoben. Die Zivilschutzaufgaben, wie die periodische Schutzraumkontrolle und Bewilligungsaufgaben im Bereich Zivilschutz, wurden von der Abteilung Zivilschutz des Sicherheitsdepartements übernommen. Der Name des Zivilschutzbauamtes kann nicht einfach ersetzt werden. Früher waren mehrere Departemente im Bereich Zivilschutz involviert, heute nur noch das Sicherheitsdepartement. Durch eine Anpassung der Departementsnamen oder Ersetzung durch „zuständiges Departement“ würde das Gesetz inhaltlich unverständlich werden. Aus diesem Grund soll lediglich bei „Zivilschutzbauamt“ resp. „Zivilschutzbauamt des Baudepartements“ per Fussnoten angefügt werden, dass durch die Auflösung und der Verteilung der Aufgaben dieses Amtes heute im Bereich des Zivilschutzes die Abteilung Zivilschutz des Justiz- und Sicherheitsdepartements zuständig ist. Die Antrags-, Bewilligungs- und Verfügungskompetenz sowie die Visierungspflicht des Baudepartements gemäss den §§ 15 Abs. 2 und 3, 18 und 20 Abs. 1 sind ebenfalls mit der Aufhebung des Zivilschutzbauamtes auf das Sicherheitsdepartement übertragen worden. Auch diese Übertragung und die aktuelle Namensänderung soll lediglich per Fussnote angefügt werden.

Zu § 5 Titel und Abs. 2

Wie oben dargelegt, wird Baudepartement im Gesetz nicht durch „zuständiges Departement“ ersetzt. Dementsprechend macht es wenig Sinn, nur das Polizei- und Militärdepartement durch „zuständiges Departement“ auszuwechseln. Es ist lediglich „Polizei- und Militärdepartement“ durch „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ zu ersetzen.

12. Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (SG 650.400)**Zu § 5**

Anstelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt wird auf das „zuständige Departement“ verwiesen.

13. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (SG 650.500)**Zu §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2**

Es wird nicht das Justiz- und Sicherheitsdepartement im Gesetz genannt, sondern das „zuständige Departement.“

14. Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten (SG 717.100)

Zu § 6 Abs. 1

Die Bewertungskommission wird, anders als das Grundbuch- und Vermessungsamt, nicht zum Bau- und Verkehrsdepartement wechseln, sondern zum Justiz- und Sicherheitsdepartement. Auf den Zusatz, wonach die Bewertungskommission dem Justiz- und Sicherheitsdepartement beigegeben wird, kann verzichtet werden. Die Zuordnung ergibt sich aus der Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Ermittlung von Grundstückswerten und über die zu erhebenden Gebühren.

15. Bau- und Planungsgesetz (BPG) 730.100

Zu § 152 Abs. 3 (neu)

In §152 wird bereits heute festgehalten, dass Grundstücksgrenzen nicht in einer dem Zweck der Bauordnung zuwiderlaufenden Weise verändert werden dürfen. Im Einklang mit dem ins Bau- und Planungsgesetz zu integrierenden § 175 Abs. 2 EG ZGB (siehe IV. B. 3.) soll in § 152 ein dritter Absatz eingefügt werden, welcher das Erfordernis der Minimalerschliessung bei allen Neuparzellierungen festhält. Für die Ausnahmebewilligung wird auf § 80 des Gesetzes verwiesen und das zuständige Departement für die Erteilung ermächtigt.

Das detaillierte Verfahren wird in der Bau- und Planungsverordnung zu regeln sein.

16. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse vom 20. September 1995 (SG 730.150 Nr. 148)

Zu Ziff. 2.6. lit. a)

„Das Sicherheitsdepartement“ ist durch „Das zuständige Departement“ zu ersetzen.

17. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark vom 5. Juni 1996 (SG 730.150 Nr. 151)

Zu Ziff. 2.7.

Hier ist „die Abteilung Stadtgärtnerie und Friedhöfe des Baudepartementes“ durch „die zuständige Abteilung des zuständigen Departementes“ zu ersetzen.

18. Grossratsbeschluss betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse vom 11. Mai 2005 (SG 730.150 Nr. 173)Zu Ziff. 2.4.

Die Wendung „dem Baudepartement respektive dem Finanzdepartement“ ist durch „dem zuständigen Departement“ zu ersetzen.

19. Grossratsbeschluss betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des ehemaligen Industrieareals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen vom 15. März 2006 (SG 730.150 Nr. 175)Zu Ziff. 2.7. dritter Satz

Es ist „dem Baudepartement“ durch „dem zuständigen Departement“ zu ersetzen.

20. Grossratsbeschluss betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee (SG 730.150 Nr. 184)Zu Ziff. IV.

Hier muss „des Baudepartementes/Tiefbauamt“ durch „des zuständigen Departements“ ersetzt werden.

21. Gesetz über die Enteignung und Impropriation (SG 740.100)

Zu §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 und 3, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2, 30, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 1 und 2, 62, 63 Abs. 2

Anstatt das Bau- und Verkehrsdepartement zu nennen, wird auf das zuständige Departement“ verwiesen.

22. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SG 771.300)**Zu § 2 Abs. 1**

Das Einführungsgesetz regelt die Verwaltung der Gewässer und keine ökologische Aspekte. Die Gewässer gelten in Basel als Allmend und dafür ist das Tiefbauamt zuständig, welches beim Bau- und Verkehrsdepartement bleibt. Es wird jedoch nur noch auf das „zuständige Departement“ verwiesen.

23. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SG 812.100)**Zu § 1 Abs. 1 und 3**

Das „zuständige Departement“ resp. das „Departement“ wird das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sein.

Zu §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 bis 5, 6 Abs. 1, 8, 10 Abs. 1 und 3, 12 bis 14, 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1

Das „zuständige Amt“ resp. das „Amt“ wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sein.

24. Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz) (SG 819.400)**Zu § 11 Abs. 3**

Das „zuständige Departement“ wird das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sein.

25. Sozialhilfegesetz (SG 890.100)**Zu § 6**

§ 6 hat denselben Inhalt wie heute § 47 Ziff. 3 Abs. 2 EG ZGB (künftig § 47 Ziff. 3 Abs. 3), nämlich die Kompetenz der Sozialhilfe für die von ihnen unterstützten Personen Inkassohilfe und Vorschüsse zu leisten. Eine doppelte Kompetenzzuweisung in zwei verschiedenen Gesetzen ist nicht zweckmässig. In Folge der Zusammenlegung des Alimenteninkassos und der Alimentenbevorschussung der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfe der Stadt Basel beim Amt für Sozialbeiträge wird bereits § 47 Ziff. 3 EG ZGB (siehe IV. B. 3.) angepasst, weshalb auf § 6 gänzlich verzichtet werden kann.

26. Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten (SG 911.900)**Zu § 5 Ziff. 2**

Das „zuständige Departement“ wird das Bau- und Verkehrsdepartement sein.

V. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung ist eine Umgestaltung der Regierung und der Verwaltung vorgegeben worden. Dass diese Vorgabe zu einer umfassenden Restrukturierung der Verwaltung genutzt wird, ist nicht die alleinige Idee des Regierungsrates. Bereits der Verfassungsrat erhoffte sich durch die neuen Strukturen, dass die Gelegenheit gepackt werde „in der Verwaltung und ihren Abläufen Vereinfachungen und Neuerungen zu wagen und bestehende Strukturen zu überdenken“ (Erläuterungen des Verfassungsrates zu den einzelnen Kapiteln der Verfassung zur Volksabstimmung vom 30. Oktober 2005 S. 19). Der Regierungsrat entspricht somit auch einem Wunsch des Verfassungsrates.

Die gesamte Regierungs- und Verwaltungsreorganisation wurde vom Regierungsrat unter der Prämisse der Steigerung der Effizienz und Bürgernähe durchgeführt. Die Steigerung der Effizienz bedeutet Einsparung an Kosten. Dies soll vor allem durch die Nutzung der Synergien realisiert werden, indem bestehende Schnittstellen zwischen Departementen nach Möglichkeit minimiert werden oder zumindest so zu klären, dass daraus ein Nutzen entsteht. Mehr Bürgernähe bringt jedoch durch die erhöhte Publizität häufig auch Mehraufwand mit sich oder durch die Vereinfachung des Bewilligungswesens entfallen dem Staat Einnahmen. Es kann damit gerechnet werden, dass sich der Gewinn der Effizienzsteigerung und die Mehrkosten resp. Mindereinnahmen die Waage halten werden und das gesamte Projekt der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation kostenneutral ausfallen wird. Längerfristig kann man davon ausgehen, dass die Nutzung der Synergien überwiegen wird und deshalb ein finanzieller Vorteil für den Kanton Basel-Stadt bestehen bleibt.

Selbstverständlich wird die gesamte Reorganisation der Verwaltung, von der Planung bis zu den Umzügen der umverteilten Organisationseinheiten, nicht ohne einmalige Zusatzkosten zu realisieren sein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um einmalige Investitionen handelt, welche für die erfolgreiche Umsetzung der durch die neue Kantonsverfassung vorgegebenen Verwaltungsreorganisation von zentraler Bedeutung sind. Die Kosten sind als marginal zu betrachten im Verhältnis zum Gewinn einer effizienteren, leistungsfähigeren und langfristig auch kostengünstigeren Verwaltung. Des Weiteren ist anzufügen, dass die Reorganisation ohne Abbau von Arbeitsplätzen durchgeführt wird.

VI. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen:

- Synoptische Darstellung
- Gesetzesentwurf



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

I. Synoptische Darstellung

A. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|---|
| <p>Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)</p> <p><i>Regierungspräsident</i> § 10. Der Regierungspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrates. ² Er trägt massgeblich dazu bei, dass der Regierungsrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt und innert nützlicher Frist erledigt. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, die dem Regierungspräsidenten zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Stellvertretung des Regierungspräsidenten</i> § 12. Ist der Regierungspräsident verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. ² Ist auch der Vizepräsident verhindert, so vertritt ihn dasjenige Mitglied des Regierungsrates, welches zuletzt Präsident war.</p> <p><i>Mehrheit</i> § 19. Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; ein Beschluss kommt jedoch nur zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder zustimmen. ² Der Regierungspräsident nimmt an der Beschlussfassung teil; bei Abstimmungen gibt er im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag. ³ Für Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴ Ein Beschluss kann nur rückgängig gemacht werden, wenn wenigstens vier Mit-</p> | <p>Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG)</p> <p><i>Regierungspräsident</i> § 10.</p> <p>³ Der Regierungspräsident steht dem Präsidialdepartement vor.</p> <p><i>Stellvertretung des Regierungspräsidenten</i> § 12. Der Regierungsrat bestimmt den Vizepräsidenten. ² Ist der Regierungspräsident verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. ³ Ist auch der Vizepräsident verhindert, so vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Regierungsrates.</p> <p><i>Mehrheit</i> § 19.</p> <p>² Bei Abstimmungen gibt der Regierungspräsident im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>glieder zustimmen und keine Rechtskraft entgegensteht.</p> <p><i>Protokoll</i></p> <p>§ 20. Über die Sitzungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Jeder Regierungsrat hat das Recht, seine von einem Beschluss der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.</p> <p>³ Das Protokoll steht den Mitgliedern des Grossen Rates zur Einsicht offen.</p> <p>⁴ Über Geschäfte, für die der Regierungsrat Geheimhaltung beschliesst, wird bis zur vollständigen Erledigung ein besonderes Protokoll geführt, welches nur den Mitgliedern des Regierungsrates offensteht.</p> <p><i>Grundsätze der Einteilung</i></p> <p>§ 26. Der gesamte Öffentliche Dienst wird in sieben Departemente gegliedert.</p> <p>² Die Verwaltungseinheiten der den Departementen unmittelbar folgenden Ebene werden, unabhängig von ihrer Benennung, in diesem Gesetz als Abteilungen und Stabsstellen bezeichnet.</p> <p>³ Aus den Abteilungen und Stabsstellen werden die Departemente gebildet, wobei einerseits auf die Wahrung der Sachzusammenhänge und die Erleichterung der Arbeitsabläufe, anderseits auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitslast auf die Departementsvorsteher zu achten ist.</p> <p><i>Zuteilung der Departemente</i></p> <p>§ 27. Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Leitung eines Departementes zu und bezeichnet für jeden Departementsvorsteher ein Mitglied als Stellvertreter.</p> <p><i>Gliederung der einzelnen Departemente, Zuteilung der Mitarbeiter</i></p> <p>§ 29. Die Gliederung der einzelnen Departemente in Abteilungen und Stabsstellen wird vom Regierungsrat bestimmt.</p> <p>² Er bringt die diesbezüglichen Beschlüsse dem Grossen Rat zur Kenntnis.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt auch periodisch</p> | <p><i>Protokoll</i></p> <p>§ 20.</p> <p>² Jedes Mitglied des Regierungsrates hat das Recht, seine von einem Beschluss der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.</p> <p><i>Grundsätze der Einteilung</i></p> <p>§ 26. Die kantonale Verwaltung gliedert sich in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente.</p> <p>² Die Verwaltungseinheiten der den Departementen unmittelbar folgenden Ebene werden, unabhängig von ihrer Benennung, in diesem Gesetz als Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen bezeichnet.</p> <p>³ Aus den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen werden die Departemente gebildet, wobei einerseits auf die Wahrung der Sachzusammenhänge und die Erleichterung der Arbeitsabläufe, anderseits auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitslast auf die Departementsvorsteher zu achten ist.</p> <p><i>Zuteilung der Departemente</i></p> <p>§ 27. Der Regierungspräsident steht dem Präsidialdepartement vor. Der Regierungsrat teilt den übrigen Mitgliedern die Leitung eines Fachdepartements zu. Des Weiteren bezeichnet er für jeden Departementsvorsteher ein Mitglied als Stellvertreter.</p> <p><i>Gliederung der einzelnen Departemente, Zuteilung der Mitarbeiter</i></p> <p>§ 29. Die Gliederung der einzelnen Departemente in Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen wird vom Regierungsrat bestimmt.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt auch periodisch</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>fest, welche Stellen und wie viele Mitarbeiter je Stelle den Abteilungen und Stabsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.</p> | <p>fest, welche Stellen und wie viele Mitarbeiter je Stelle den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.</p> |
| <p><i>Leitungsaufgaben im einzelnen</i></p> <p>§ 31. Der Departementsvorsteher nimmt seine Aufgabe wahr, indem er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) periodisch Aufgaben und Ziele des Departementes festlegt; b) die Planung und Budgetierung für das Departement sicherstellt und überwacht; c) die ihm obliegenden Entscheide trifft; d) den Regierungsrat laufend über alle wichtigen Vorgänge aus dem Bereich des Departementes informiert und die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vorbereitet; e) den Abteilungen und Stabsstellen des Departementes Ziele setzt und deren Erreichung kontrolliert; f) die Tätigkeit der Abteilungen und Stabsstellen des Departementes untereinander koordiniert; g) für die systematische Entwicklung und Förderung des Kaders des Departementes sorgt; h) die Organisation des Departementes periodisch auf ihre Zweckmässigkeit überprüft, sie veränderten Erfordernissen anpasst oder, falls die vorgesehenen Massnahmen in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, diesem entsprechend Antrag stellt; i) dafür sorgt, dass der Regierungsrat jederzeit über die departamentale Organisation orientiert ist; k) die Unterschriftsberechtigung innerhalb des Departementes ordnet. | <p><i>Leitungsaufgaben im einzelnen</i></p> <p>§ 31. Der Departementsvorsteher nimmt seine Aufgabe wahr, indem er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen des Departementes Ziele setzt und deren Erreichung kontrolliert; f) die Tätigkeit der Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen des Departementes untereinander koordiniert; |
| <p><i>Abteilungen</i></p> <p>§ 32. Der Abteilungsleiter organisiert und leitet seine Abteilung nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung im Rahmen der vom Departementsvorsteher festgelegten Zielsetzungen.</p> <p>² Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gilt § 31 sinngemäss.</p> <p>³ Dem Abteilungsleiter stehen alle Kompetenzen zu, die er für eine zweckmässige</p> | <p><i>Linienorganisation</i></p> <p>§ 32. Der Bereichs- oder Abteilungsleiter organisiert und leitet seinen Bereich bzw. seine Abteilung nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung im Rahmen der vom Departementsvorsteher festgelegten Zielsetzungen.</p> <p>³ Dem Bereichs- oder Abteilungsleiter stehen alle Kompetenzen zu, die er für eine</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Erfüllung seiner Aufgabe benötigt und die nicht ausdrücklich einer oberen Behörde vorbehalten sind.</p> <p><i>Stabsstellen</i></p> <p>§ 33. Stabsstellen beraten, unterstützen und entlasten den Departementsvorsteher, dem sie zugeteilt sind.</p> <p>² Ausnahmsweise können ihnen auch andere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>³ Der Leiter einer Stabsstelle nimmt für diese sinngemäss die gleichen Organisations- und Leitungsaufgaben wahr wie ein Abteilungsleiter.</p> <p><i>Kommissionen</i></p> <p>§ 34. Der Regierungsrat kann den Departementsvorstehern sowie den Leitern der Abteilungen und Stabsstellen Kommissionen beigeben, sofern das zwingende Bedürfnis besteht, Sachverständige oder Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen an der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Öffentlichen Dienste zu beteiligen.</p> <p>² Vorbehältlich abweichender Vorschriften kommt den Kommissionen lediglich beratende Funktion zu.</p> <p>³ Sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, kann der Regierungsrat Regelungen für die Kommissionen treffen.</p> <p>⁴ Vor Ablauf der Amts dauer einer Kommission hat das zuständige Wahlorgan zu prüfen, ob sich eine Neubestellung der Kommission rechtfertigt, auch wenn diese durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist. Verneint es diese Frage, hat eine Wahl zu unterbleiben.</p> | <p>zweckmässige Erfüllung seiner Aufgabe benötigt und die nicht ausdrücklich einer oberen Behörde vorbehalten sind.</p> <p><i>Stabsstellen</i></p> <p>§ 33.</p> <p>³ Der Leiter einer Stabsstelle nimmt für diese sinngemäss die gleichen Organisations- und Leitungsaufgaben wahr wie ein Bereichs- oder Abteilungsleiter.</p> <p><i>Kommissionen</i></p> <p>§ 34. Der Regierungsrat kann den Departementsvorstehern sowie den Leitern der Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen Kommissionen beigeben, sofern das zwingende Bedürfnis besteht, Sachverständige oder Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen an der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Öffentlichen Dienste zu beteiligen.</p> |
|---|--|

B. Änderung weiterer Erlasse

1. Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) (SG 153.600)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|---|
| <p><i>Rechtsmittel</i></p> <p>§ 19. Verfügungen des Staatsarchivs unterliegen der Beschwerde an das Wirtschafts- und Sozialdepartement. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege.</p> | <p><i>Rechtsmittel</i></p> <p>§ 19. Verfügungen des Staatsarchivs unterliegen der Beschwerde an das zuständige Departement. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege.</p> |

2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) (SG 154.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|---|
| <p>§ 4e. Vorschläge zur Wahl von Richtern in die Gewerblichen Schiedsgerichte können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim Sicherheitsdepartement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Sicherheitsdepartement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.</p> | <p>§ 4e. Vorschläge zur Wahl von Richtern in die Gewerblichen Schiedsgerichte können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Departement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.</p> |
| <p>² Sind weniger Vorschläge eingegangen, als Richter zu wählen sind, oder entsprechen die eingegangenen Vorschläge nicht den Wahlvoraussetzungen, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen an und publiziert diese Nachfrist im Kantonsblatt.</p> | |
| <p>³ Fehlt es auch nach Ablauf der Nachfrist an genügend Vorschlägen, so ergänzt der Regierungsrat die offenen Stellen nach eigener Erkenntnis. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen und wahrt die paritätische Zusammensetzung der Richtergruppen.</p> | |
| <p>⁴ Sind gleich viele Vorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> | |
| <p>⁵ Gehen mehr Vorschläge ein, als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich ihre fachlichen Voraussetzungen und die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, von denen die Richter vorgeschlagen worden sind.</p> | |
| <p>⁶ Die Namen der gewählten Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.</p> | |
| <p><i>Aufsicht</i> § 50. Die Staatsanwaltschaft steht unter der</p> | <p><i>Aufsicht</i> § 50.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Aufsicht des Regierungsrates. Sie hat diesem jährlich und überdies, wenn erforderlich, in einzelnen Fällen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ihr die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung nach Vorschrift des Gesetzes an die Hand zu nehmen, nicht aber die Weisung, sie zu unterlassen.</p> <p>³ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das Justizdepartement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet. Bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft wirkt die Justizkommission nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Reglementen mit.</p> <p><i>Bestand der Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 51. Die Staatsanwaltschaft wird durch den Ersten Staatsanwalt geleitet; ihm sind die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte und das übrige erforderliche Personal unterstellt.</p> <p>² Der Erste Staatsanwalt kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse an die Leitenden Staatsanwälte delegieren. Das Nähere regelt die Amtsordnung.</p> <p>³ Die Zahl der Stellen wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft festgesetzt.</p> <p>⁴ Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das Sicherheitsdepartement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt.</p> | <p>³ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet. Bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft wirkt die Justizkommission nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Reglementen mit.</p> <p><i>Bestand der Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 51.</p> <p>⁴ Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das zuständige Departement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt.</p> |
|---|--|

3. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|---|
| <p>2. Kantonale Aufsichtsbehörde ZGB 45, 47</p> <p>§ 10. Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Justizdepartement.</p> <p>² Für die disziplinarische Ahndung von Amtspflichtverletzungen der auf dem Zivilstandamt tätigen Personen ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch massgebend.</p> | <p>2. Kantonale Aufsichtsbehörde ZGB 45, 47</p> <p>§ 10. Die Aufsicht über das Zivilstandswesen wird durch das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement wahrgenommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p><i>II. Aufsicht über die Stiftungen</i> ZGB 84</p> <p>1. Die Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 17.</p> <p>² Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das Justizdepartement; wird eine Änderung der Organisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB 85, 86; EG § 19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.</p> <p>³ Die unmittelbare Aufsicht über die der Bürgergemeinde Basel angehörigen Stiftungen führt der engere Bürgerrat.</p> <p>⁴ Ist die Frage streitig, welcher Behörde die Aufsicht über eine Stiftung zukommt, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.</p> <p><i>III. Umwandlung der Stiftung</i> ZGB 85, 86</p> <p>§ 19. Für die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung ist der Regierungsrat zuständig.</p> <p>² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des Justizdepartements ein.</p> <p>³ Ein ablehnender Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Gegen einen abändernden Entscheid kann das oberste Stiftungsorgan binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mitteilung mit der Behauptung an das Verwaltungsgericht rekurrieren, die gesetzlichen Voraussetzungen der Umwandlung seien nicht vorhanden. Erwährt sich dies, so hebt das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrats auf. Die Angemessenheit der vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen ist der Überprüfung des Verwaltungsgerichts entzogen.</p> <p>⁴ Die Umwandlung der Stiftung ist dem Handelsregister anzuzeigen.</p> <p><i>V. Güterrechtsregisterführung</i> ZGBSchIT 9e, 10b, 10e</p> <p>§ 40. Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton in Basel durch das Grundbuchamt unter Aufsicht des Justizdepartements geführt.</p> <p><i>3. Vollstreckung und Inkassohilfe</i> ZGB 290, 131</p> <p>§ 47.</p> <p>1. Kommt ein Elternteil seiner Unterhalts-</p> | <p><i>II. Aufsicht über die Stiftungen</i> ZGB 84</p> <p>1. Die Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 17.</p> <p>² Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das zuständige Departement; wird eine Änderung der Organisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB 85, 86; EG § 19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.</p> <p><i>III. Umwandlung der Stiftung</i> ZGB 85, 86</p> <p>§ 19.</p> <p>² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des zuständigen Departements ein.</p> <p><i>V. Güterrechtsregisterführung</i> ZGBSchIT 9e, 10b, 10e</p> <p>§ 40. Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton in Basel durch das Grundbuchamt unter Aufsicht des zuständigen Departements geführt.</p> <p>3. Inkassohilfe und Vorschüsse ZGB 290, 131</p> <p>§ 47.</p> |
|--|--|

pflicht gegenüber seinem unmündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, wenn das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

² Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltpflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltpflichtige Elternteil nach durchgeföhrtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.

³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltpflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.

2. Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.

² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.

³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.

3. Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch die Vormundschaftsbehörde geleistet.

² Betreut oder unterstützt die öffentliche Fürsorge die Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, so gewährt sie Inkassohilfe und Vorschüsse.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann im Kanton tätige private Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Institutionen stehen unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde. In Beschwerdefällen ist sie erste Instanz.

4. Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des

3. Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.

² **Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Absatz 1 festlegen.**

³ **Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die**

| | |
|--|---|
| <p>20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.</p> <p>5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p> | <p>Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.</p> |
| <p>II. Hausgewalt. Verantwortlichkeit für Geisteskranke</p> <p>ZGB 333</p> <p>§ 71. Auf Anzeige des Familienhauptes trifft das Sicherheitsdepartement gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen die erforderlichen Schutzmassregeln.</p> | <p><i>II. Hausgewalt. Verantwortlichkeit für Geisteskranke</i></p> <p><i>ZGB 333</i></p> <p>§ 71. Auf Anzeige des Familienhauptes trifft das zuständige Departement gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen die erforderlichen Schutzmassregeln.</p> |
| <p><i>3. Entmündigung auf eigenes Begehr</i></p> <p>ZGB 372</p> <p>§ 85. Die Entmündigung auf eigenes Begehr erfolgt durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens nach Feststellung der Voraussetzungen und nach Einvernahme des Gesuchstellers.</p> <p>² Bei Abweisung des Begehrrens ist der Vorsteher des Justizdepartements einzige kantonale Rekursinstanz.</p> | <p><i>3. Entmündigung auf eigenes Begehr</i></p> <p><i>ZGB 372</i></p> <p>§ 85.</p> <p>² Bei Abweisung des Begehrrens ist der Vorsteher des zuständigen Departements einzige kantonale Rekursinstanz.</p> |
| <p><i>II. Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit</i></p> <p>ZGB 386</p> <p>§ 89. Zur vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit ist der Vorsteher des Vormundschaftswesens zuständig. Spricht er sie aus, so hat er für beförderliche Einleitung und, nach Möglichkeit, für ungesäumte Durchführung des Entmündigungsverfahrens Sorge zu tragen.</p> | <p><i>II. Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit</i></p> <p><i>ZGB 386</i></p> <p>§ 89.</p> |
| <p>² Ist innerhalb dreier Monate seit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit das Entmündigungsverfahren nicht in erster Instanz erledigt, so hat der Vorsteher des Vormundschaftswesens dem Justizdepartement den Sachverhalt unter Darlegung der Gründe der Verzögerung mitzuteilen.</p> | <p>² Ist innerhalb dreier Monate seit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit das Entmündigungsverfahren nicht in erster Instanz erledigt, so hat der Vorsteher des Vormundschaftswesens dem zuständigen Departement den Sachverhalt unter Darlegung der Gründe der Verzögerung mitzuteilen.</p> |
| <p><i>III. Beistandbestellung</i></p> <p>ZGB 397</p> | <p><i>III. Beistandbestellung</i></p> <p><i>ZGB 397</i></p> |

§ 94a. Ist einer Person, die auf Klage der Vormundschaftsbehörde entmündigt werden soll oder die gegenüber der Vormundschaftsbehörde auf Aufhebung der Entmündigung klagen will, ein Beistand zu bestellen, weil das Gericht sie als unfähig erachtet, den Prozess richtig zu führen oder einen Vertreter gehörig zu instruieren, so ist die Vormundschaftsbehörde bei der Bezeichnung des Beistandes an den Vorschlag des prozessleitenden Gerichtspräsidenten gebunden. Sie kann in diesem Fall den Beistand nicht ohne Zustimmung des Gerichtspräsidenten vor Abschluss des Prozesses von seinem Amte entheben.

² Hält die Vormundschaftsbehörde die Vorschläge des Präsidenten oder die Verweigerung der Zustimmung für unvereinbar mit dem Interesse des Beistandsbedürftigen, so entscheidet auf ihr Ansuchen das Justizdepartement nach Anhörung des Gerichtspräsidenten; wenn es einen Vorschlag ablehnt, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

2. Verwahrung von Wertsachen

ZGB 399, 425

A. Regel

§ 96. Wertsachen des Mündels sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie hat sie in einer in ihren Räumen befindlichen sicheren Kasse aufzubewahren oder mit Bewilligung des Vorstehers des Justizdepartements in sichere Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben und über die Aus- und Eingänge Buch zu führen. Die nähere Regelung der Verwahrung und der Rückgabe sowie der Buchführung, die Festsetzung der Aufbewahrungsgebühren sowie die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Kontrolle und zur Vermittlung der Verwendung erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrats.

² Für allen Schaden, welcher aus Beschädigung, Zerstörung, Unterschlagung, Entwendung der von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertsachen entsteht, haftet der Kanton direkt und unbeschränkt, gleichviel ob ein Verschulden sei-

§ 94a.

² Hält die Vormundschaftsbehörde die Vorschläge des Präsidenten oder die Verweigerung der Zustimmung für unvereinbar mit dem Interesse des Beistandsbedürftigen, so entscheidet auf ihr Ansuchen das **zuständige Departement** nach Anhörung des Gerichtspräsidenten; wenn es einen Vorschlag ablehnt, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

2. Verwahrung von Wertsachen

ZGB 399, 425

A. Regel

§ 96. Wertsachen des Mündels sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie hat sie in einer in ihren Räumen befindlichen sicheren Kasse aufzubewahren oder mit Bewilligung des Vorstehers des **zuständigen Departements** in sichere Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben und über die Aus- und Eingänge Buch zu führen. Die nähere Regelung der Verwahrung und der Rückgabe sowie der Buchführung, die Festsetzung der Aufbewahrungsgebühren sowie die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Kontrolle und zur Vermittlung der Verwendung erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrats.

nes Personals vorliegt oder nicht. Er haftet nicht, wenn er höhere Gewalt oder ein Selbstverschulden des Hinterlegers oder die innere Beschaffenheit des zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstandes als Ursache nachweist.

C. Aufsicht

§ 98. Das Justizdepartement hat alljährlich die von der Vormundschaftsbehörde nach § 96 des Einführungsgesetzes in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertbestände und die Buchführung über diese Wertbestände zu revidieren oder revidieren zu lassen.

² Die nähere Regelung der Revision erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrates.

III. Verwaltungsvorschriften und Gebühren

§ 111. Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der vormundschaftlichen Behörden, über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten sowie über die Festsetzung der für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren trifft nach vorgängigem Bericht des Justizdepartements der Regierungsrat im Verordnungswege.

VII. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

ZGB 702

1. *Allgemeine Vorbehalte des kantonalen Rechts. Lage der Parzellen an öffentlichen Fahrwegen. Bauten an der Kantonsgrenze und an den Gemeindegrenzen*

§ 175. Die Beschränkung des Grundeigentums durch die kantonalen Erlasse über Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, Forst- und Strassenwesen usw. bleiben vorbehalten.

² Jede neu zu bildende Parzelle muss mit dem öffentlichen Strassennetz in fahrbarer Verbindung stehen. Ausnahmen kann der Vorsteher des Justizdepartements bewilligen, wenn die Terraingestaltung die Anlage eines öffentlichen Fahrweges nicht ermöglicht und die Parzelle an einem genügenden Servitutfussweg oder einem genügenden öffentlichen Fussweg liegt; ferner im Interesse der landwirtschaftlichen Benutzung, wenn

C. Aufsicht

§ 98. Das **zuständige Department** hat alljährlich die von der Vormundschaftsbehörde nach § 96 des Einführungsgesetzes in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertbestände und die Buchführung über diese Wertbestände zu revidieren oder revidieren zu lassen.

III. Verwaltungsvorschriften und Gebühren

§ 111. Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der vormundschaftlichen Behörden, über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten sowie über die Festsetzung der für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren trifft nach vorgängigem Bericht des **zuständigen Departements** der Regierungsrat im Verordnungswege.

VII. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

ZGB 702

1. *Allgemeine Vorbehalte des kantonalen Rechts. Lage der Parzellen an öffentlichen Fahrwegen. Bauten an der Kantonsgrenze und an den Gemeindegrenzen*

§ 175.

² **Für die Verbindungen von neu geschaffenen Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz gelten die Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsrechts.**

die Parzelle an einem genügenden Servitutfahrweg oder, falls es sich um Reben handelt, an einem genügenden Servitutfussweg oder einem genügenden öffentlichen Fussweg liegt.

II. Fund

ZGB 720–722, 725

§ 185. Zur Entgegennahme von Fundanzeichen sind in den Landgemeinden die Polizeiposten, in der Stadt das Fundbüro des Sicherheitsdepartements zuständig.

² Wer eine verlorene Sache anderswo als in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet (ZGB 720 Abs. 3), ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des Sicherheitsdepartements zu hinterlegen.

³ Die näheren Obliegenheiten der Polizei in Fundsachen und ihre Gebühren werden durch Reglement des Sicherheitsdepartements festgesetzt.

⁴ Die Bewilligung zur Versteigerung von Fundgegenständen ist beim zuständigen Departementsvorsteher oder bei einer von diesem bezeichneten Verwaltungseinheit nachzusuchen.

⁵ Den Steigerungserlös verwahrt die Zivilgerichtsschreiberei.

IV. Amtliche Schätzung

ZGB 843 Abs. 1, 848

§ 195. Bei Errichtung von Schuldbriefen findet keine amtliche Schätzung statt.

² Gesuche um amtliche Schätzung bei Gütererrichtung sind dem Regierungsrat einzureichen. Der Regierungsrat überweist die Schätzung, wenn es sich um Grundstücke in einer Landgemeinde handelt, der Steuerkommission der betreffenden Landgemeinde oder einer für den Einzelfall bestellten Dreierkommission zum Bericht. Für die Schätzung von Grundstücken im Stadtbezirk bertraut der Regierungsrat eine Dreierkommission mit der Berichterstattung. Für den Bauwert der Gebäulichkeiten ist die Brandversicherungssumme massgebend.

³ Aufgrund der von den Schätzern zu unter-

II. Fund

ZGB 720–722, 725

§ 185. Die Entgegennahme von Fundanzeichen obliegt in den Landgemeinden den Polizeiposten, in der Stadt dem Fundbüro des zuständigen Departements.

² Wer eine verlorene Sache anderswo als in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet (ZGB 720 Abs. 3), ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des **zuständigen Departements** zu hinterlegen.

³ **Aufgehoben.**

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Gebühren auf dem Verordnungswege.

IV. Amtliche Schätzung

ZGB 843 Abs. 1, 848

§ 195.

³ Aufgrund der von den Schätzern zu unter-

| | |
|---|---|
| <p>zeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des Justizdepartements und stellt die Schätzungsurkunde aus.</p> <p>⁴ Die Schätzer beziehen die für die Expropriationskommission vorgesehenen Gebühren. Die Schätzungs kosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt hat.</p> <p><i>V. Ausfertigung von Schuldbrief und Gült</i> ZGB 857</p> <p>§ 196. Schuldbrief und Gült bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und eines baselstädtischen Notars.</p> <p>² Der Notar, welcher die Pfandurkunde ausgestellt oder den Eigentümer- oder Inhaberschuldbrief oder die Eigentümer- oder Inhabergült angemeldet hat, gilt als ermächtigt, das Formular des Schuldbrief- oder Gülttitels auszufüllen und es nach Unterzeichnung durch Eigentümer und Schuldner dem Grundbuchverwalter einzureichen. Beizugeben ist ein Begleitvermerk, welcher zuhanden des Grundbuchverwalters die Echtheit der Unterschriften bescheinigt.</p> <p>³ Der Grundbuchverwalter prüft die Richtigkeit der Eingabe; wenn sie feststeht, unterzeichnet und siegelt er nach erfolgtem Eintrag den Schuldbrief- oder Gülttitel und benachrichtigt den in Abs. 2 genannten Notar. Dieser hat den Schuldbrief oder Gülttitel auf seine Übereinstimmung mit dem Grundbuch und dem Pfandvertrag zu überprüfen und wenn richtig befunden zu unterzeichnen und zu siegeln.</p> <p>⁴ Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar entscheidet der Vorsteher des Departements, welches für das Grundbuch zuständig ist.</p> <p><i>IX. Überwachung der Auslosung und Tilgung bei Anleihenobligationen mit Gütsicherung und bei Seriengült</i> ZGB 882</p> <p>§ 200. Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anleihenobligationen mit Gütsicherung und bei Seriengült ist das Justizdepartement zuständig. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.</p> | <p>zeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des zuständigen Departements und stellt die Schätzungsurkunde aus.</p> <p><i>V. Ausfertigung von Schuldbrief und Gült</i> ZGB 857</p> <p>§ 196.</p> <p><i>IX. Überwachung der Auslosung und Tilgung bei Anleihenobligationen mit Gütsicherung und bei Seriengült</i> ZGB 882</p> <p>§ 200. Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anleihenobligationen mit Gütsicherung und bei Seriengült ist das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement verantwortlich. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| <p>² Das Justizdepartement kann einen Notar oder einen andern Sachverständigen mit der Überwachung betrauen. ³ Die Kosten trägt der Schuldner.</p> <p><i>VIII. Handelsregister</i> <i>OR 927f.</i></p> <p>§ 217. Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt wird von dem Grundbuchverwalter oder von einem Grundbuchsubstituten geführt. Die Aufsicht darüber liegt dem Justizdepartement ob.</p> <p>² Der zuständige Departementsvorsteher oder die von diesem bezeichnete Verwaltungseinheit verhängt die in Art. 943 des Obligationenrechts bestimmten Ordnungsbussen.</p> | <p>ten. ² Das Departement kann einen Notar oder einen andern Sachverständigen mit der Überwachung betrauen.</p> <p><i>VIII. Handelsregister</i> <i>OR 927f.</i></p> <p>§ 217. Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt wird von dem Handelsregisterführer geführt. Die Aufsicht darüber liegt dem zuständigen Departement ob.</p> <p>² Aufgehoben</p> |
|--|---|

4. Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (SG 212.400)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|---|
| <p>1. Aufgaben</p> <p>§ 1. Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde bestimmen sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem kantonalen Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Zugleich ist die Vormundschaftsbehörde das kantonale Jugendamt.</p> <p>² Im einzelnen hat sie folgende Obliegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie besorgt die ihr im Zivilgesetzbuch zugewiesenen Geschäfte. 2. Sie leitet und beaufsichtigt die Amtsvormundschaft. 3. Sie unterstützt die Inhaber der elterlichen und vormundschaftlichen Sorge bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflichten. 4. Sie führt die Oberleitung der ihr unterstellten öffentlichen Erziehungsanstalten für Unmündige und die Aufsicht über Privatanstalten, die zum Vollzug von behördlichen Massnahmen gegenüber Unmündigen dienen, sofern ihr die Aufsicht übertragen wird. 5. Sie wirkt als Jugendamt bei der Jugendstrafrechtspflege mit. 6. Sie kann zur Besorgung von Geschäften des Justizdepartements beigezogen werden. | <p>1. Aufgaben</p> <p>§ 1.</p> <p>6. Sie kann zur Besorgung von Geschäften des zuständigen Departements beigezogen werden.</p> |

| | |
|---|---|
| <p><i>1. Justizdepartement</i></p> <p>§ 11. Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist das Justizdepartement.</p> <p>² Das Departement hat folgende Geschäfte der Justizkommission vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesuche um Anordnung und Bestellung der Familienvormundschaft (ZGB Art. 363, 364), die Bestimmung der in diesen Fällen zu leistenden Sicherheit (ZGB Art. 365) und die Aufhebung der Familienvormundschaft (ZGB Art. 366). b) Die Annahme eines Bevormundeten an Kindes Statt und die Kindesannahme durch einen Bevormundeten (EG zum ZGB § 43). c) <p>³ In den übrigen Fällen steht es dem Departement frei, die Entscheidung der Justizkommission einzuholen.</p> <p>⁴ Das Departement entscheidet in erster Instanz über Einsprachen und Beschwerden in Vormundschaftssachen gemäss Art. 388 und 420 des Zivilgesetzbuches. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Über Beschwerden gegen Anordnungen der Vormundschaftsbehörde über den persönlichen Verkehr gemäss Art. 275 ZGB entscheidet unmittelbar die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz.</p> <p><i>2. Verwaltungsgericht</i></p> <p>§ 12. Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist der Ausschuss des Verwaltungsgerichts.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen.</p> | <p>1. Erste Instanz</p> <p>§ 11. Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist das zuständige Departement.</p> <p>²⁻³ Aufgehoben</p> <p>2. Zweite Instanz</p> <p>§ 12.</p> |
|---|---|

5. Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (SG 214.300)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p><i>I. Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1. <i>Verwaltung und Aufsicht</i></p> <p>§ 1. Die Verwaltung des Grundbuchs und die Durchführung der Vermessung wird im Kanton Basel-Stadt durch das Grundbuch- und Vermessungsamt besorgt; ihm obliegen ausserdem die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben. Kantonale Aufsichtsbehörde</p> | <p><i>I. Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1. <i>Verwaltung und Aufsicht</i></p> <p>§ 1. Die Verwaltung des Grundbuchs und die Durchführung der Vermessung wird im Kanton Basel-Stadt durch das Grundbuch- und Vermessungsamt besorgt; ihm obliegen ausserdem die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben. Es steht unter der Aufsicht</p> |

| | |
|--|--|
| <p>ist das Justizdepartement; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.</p> <p><i>4. Mitwirkung der Justizkommission</i></p> <p>§ 4. Die Justizkommission wirkt bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung und das Vermessungswesen zuständigen Verwaltungseinheiten mit.</p> | <p>des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.</p> <p><i>4. Mitwirkung der Grundbuch- und Vermessungskommission</i></p> <p>§ 4. Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung und das Vermessungswesen zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuch- und Vermessungskommission mit. Die Grundbuch- und Vermessungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.</p> |
|--|--|

6. Kantonales Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|---|
| <p><i>Salonprostitution</i></p> <p>§ 38a. Wer die Prostitution betreibt und dadurch eine unzumutbare Belästigung der Anwohner veranlasst.</p> <p>² Das Sicherheitsdepartement kann bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft die Schliessung des Salons anordnen.</p> <p>³ Der Schliessungsverfügung hat eine behördliche Androhung vorauszugehen.</p> <p>⁴ Bei der Interessenabwägung kommt dem Standort des Salons besondere Bedeutung zu.</p> | <p><i>Salonprostitution</i></p> <p>§ 38a.</p> <p>² Das zuständige Departement kann bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft die Schliessung des Salons anordnen.</p> |

7. Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 257.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|--|
| <p><i>F. Geheime Überwachung</i></p> <p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>§ 86. Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und Fernmeldeverkehr von Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen, wenn</p> <p>a) ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff recht fertigt, oder eine mit Hilfe einer Fernmeldeeinrichtung begangene Straftat verfolgt wird</p> | <p><i>F. Geheime Überwachung</i></p> <p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>§ 86.</p> |

und
b) bestimmte Tatsachen den Verdacht erwecken, dass die zu überwachende Person die Tat begangen oder daran teilgenommen hat und wenn

c) die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

² Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für die angeschuldigte oder verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Ausgenommen sind Personen, die gemäss § 46 das Zeugnis verweigern dürfen. Der Anschluss von Drittpersonen an Fernmeldeeinrichtungen kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass die angeschuldigte oder verdächtige Person ihn benutzt.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartementes kann zur Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen und wenn die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachungen wesentlich erschwert würden.

Verfahren

§ 87. Die Staatsanwaltschaft reicht innert 24 Stunden eine Abschrift ihrer Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung der Haftrichterin oder dem Haftrichter zur Genehmigung ein, wenn die geheime Überwachung nicht in der Öffentlichkeit erfolgt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartementes verfährt in gleicher Weise.

² Die Haftrichterin oder der Haftrichter prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten, verlangt, falls erforderlich, ergänzende Angaben und entscheidet innert vier Tagen. Die Verfügung wird aufgehoben bei

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des **zuständigen Departements** kann zur Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen und wenn die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachungen wesentlich erschwert würden.

Verfahren

§ 87. Die Staatsanwaltschaft reicht innert 24 Stunden eine Abschrift ihrer Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung der Haftrichterin oder dem Haftrichter zur Genehmigung ein, wenn die geheime Überwachung nicht in der Öffentlichkeit erfolgt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des **zuständigen Departements** verfährt in gleicher Weise.

| | |
|---|--|
| <p>Feststellung einer Rechtsverletzung, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens.</p> <p>³ Der Entscheid ist summarisch zu begründen.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist auch gegenüber Betroffenen geheim.</p> | |
|---|--|

8. Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 292.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|--|
| <p><i>2. Zulassung zur Notariatsprüfung</i></p> <p>§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen handlungsfähig sein, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p> | <p><i>2. Zulassung zur Notariatsprüfung</i></p> <p>§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des zuständigen Departements. Sie müssen handlungsfähig sein, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p> |
| <p><i>3. Prüfungsbehörde und Prüfung</i></p> <p>§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amts dauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes und zwei praktizierende Notrinnen oder Notare angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.</p> <p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder be-</p> | <p><i>3. Prüfungsbehörde und Prüfung</i></p> <p>§ 5.</p> <p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder be-</p> |

zeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.

3. Verleihung

§ 8. Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommision zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommision in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtszeit aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

² Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtszeit aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommision zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

6. Übertragung von Geschäften und Akten

§ 11. Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.

² Zuvor lässt sie oder er durch noch vorhan-

zeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des **zuständigen Departements** auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

3. Verleihung

§ 8.

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommision zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim **zuständigen Departement** in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des **zuständigen Departement** für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

6. Übertragung von Geschäften und Akten

§ 11. Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des **zuständigen Departements** die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.

dene Hilfspersonen oder durch eine andere Notarin oder einen anderen Notar die bereits unterzeichneten Urkunden in die betreffenden Register und Urkundensammlungen aufnehmen und diese abschliessen, alles auf Kosten der vormaligen Notarin oder des vormaligen Notars oder der Erben.

³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.

⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. Auch in diesem Fall sind die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.

⁵ Will eine Notarin oder ein Notar, die auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte, dieselbe nachmals wieder aufnehmen, so ist ein begründetes Gesuch auf Wiedererteilung der Beurkundungsbefugnis und die Herausgabe der Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu stellen.

1. Durch das Justizdepartement

§ 14. Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem Justizdepartement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.

³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des **zuständigen Departements** eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.

⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des **zuständigen Departements** auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. Auch in diesem Fall sind die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.

1. Durch das zuständige Departement

§ 14. Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem **zuständigen Departement**. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des **zuständigen Departement**.

| | |
|--|--|
| <p>³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.</p> | <p>ments. ³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.</p> |
|--|--|

9. Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|-----------------|--|
| | <p>Kommission für Bodenfunde § 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben. ² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. ³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p> <p>Aufgaben der Kommission für Bodenfunde § 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis. |

10. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (SG 576.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|--|
| <p>Polizei- und Militärdepartement § 2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist das Polizei- und Militärdepartement zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz.</p> | <p>Justiz- und Sicherheitsdepartement § 2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz.</p> |

| | |
|--|---|
| <p><i>Baudepartement</i></p> <p>§ 3. Das Baudepartement ist zuständig für die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. ² Der Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.</p> <p><i>Erziehungsdepartement</i></p> <p>§ 4. Für die Massnahmen zum Schutze kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist das Erziehungsdepartement zuständig (Art. 87 des BG).</p> <p><i>Wirtschaft- und Sozialdepartement</i></p> <p>§ 5. Für die in Zusammenhang mit dem Zivilschutz zu treffenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen ist das Wirtschaft- und Sozialdepartement zuständig (Art. 91 des BG).</p> <p><i>Kommission für Zivilschutz</i></p> <p>§ 6. Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen des Zivilschutzes wählt der Regierungsrat für seine eigene Amts dauer eine aus mindestens 15 und höchstens 25 Mitgliedern bestehende Kommission für Zivilschutz. Darin sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Grossen Rate vertretenen Parteien, 2. die Landgemeinden, 3. jene Stellen der kantonalen Verwaltung, die Aufgaben im Interesse des Zivilschutzes zu lösen haben. <p>² Die Kommission ist dem Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements unterstellt, der auch den Vorsitz führt.</p> <p>³ Der Chef des Zivilschutzes und der Chef des Zivilschutzbauamtes gehören ihr von Amtes wegen an.</p> <p><i>Amt für Zivilschutz</i></p> <p>§ 7. Dem Polizei- und Militärdepartement wird ein Amt für Zivilschutz angegliedert. ² Das Amt für Zivilschutz versieht sowohl die Funktionen der kantonalen Zivilschutzstelle als auch diejenigen der Gemeinde-</p> | <p><i>Bau- und Verkehrsdepartement</i></p> <p>§ 3. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist zuständig für die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.</p> <p><i>Präsidialdepartement</i></p> <p>§ 4. Für die Massnahmen zum Schutze kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist das Präsidialdepartement zuständig (Art. 87 des BG). ² Der Regierungsrat kann weitere zuständige Stellen bezeichnen.</p> <p><i>Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt</i></p> <p>§ 5. Für die in Zusammenhang mit dem Zivilschutz zu treffenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig (Art. 91 des BG)</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Amt für Zivilschutz</i></p> <p>§ 7. Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement wird ein Amt für Zivilschutz angegliedert.</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>Zivilschutzstellen (Art. 9 und 10 des BG) und führt die Geschäfte der Ortsleitung. ³ Der Leiter dieses Amtes ist der Chef des Zivilschutzes; er ist zugleich Ortschef (Art. 25ff. und 29ff. des BG).</p> <p><i>Samaritervereine</i></p> <p>§ 15. Das Polizei- und Militärdepartement kann den Samaritervereinen Sanitätshilfsstellen zuweisen und sie ermächtigen, darin Kurse und Übungen durchzuführen.</p> <p><i>VII. Haftung für Schäden</i></p> <p>§ 19. Das Polizei- und Militärdepartement ist zuständig zum Entscheid über Ersatzforderungen für Schäden, die infolge der vom Amt für Zivilschutz durchgeführten Kurse und Übungen oder bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen seiner Instruktoren oder der Schutzorganisationen Drittpersonen zugefügt werden (Art. 77ff. des BG).</p> | <p><i>Samaritervereine</i></p> <p>§ 15. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Samaritervereinen Sanitätshilfsstellen zuweisen und sie ermächtigen, darin Kurse und Übungen durchzuführen.</p> <p><i>VII. Haftung für Schäden</i></p> <p>§ 19. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig zum Entscheid über Ersatzforderungen für Schäden, die infolge der vom Amt für Zivilschutz durchgeführten Kurse und Übungen oder bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen seiner Instruktoren oder der Schutzorganisationen Drittpersonen zugefügt werden (Art. 77ff. des BG).</p> |
|--|--|

11. Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SG 576.200)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|---|
| <p><i>Amt für Zivilschutz des Polizei- und Militärdepartements</i></p> <p>§ 5. Das Amt für Zivilschutz unterbreitet der Kommission für öffentliche Schutzbauten seine Anträge über bauliche Massnahmen im Zivilschutz im Rahmen des Dispositivs der örtlichen Schutzorganisation.</p> <p>² Es legt zuhanden des Polizei- und Militärdepartements fest, welche Betriebe eine eigene Schutzorganisation zu bestellen haben und in welchem Umfange für diese Organisationen Bereitstellungsräume einzurichten sind.</p> | <p><i>Amt für Zivilschutz des Justiz- und Sicherheitsdepartement</i></p> <p>§ 5.</p> <p>² Es legt zuhanden des Justiz- und Sicherheitsdepartements fest, welche Betriebe eine eigene Schutzorganisation zu bestellen haben und in welchem Umfange für diese Organisationen Bereitstellungsräume einzurichten sind.</p> |

12. Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (SG 650.400)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p>§ 5. Verstöße gegen die Vorschriften betreffend die Gasttaxe werden vom Wirtschafts- und Sozialdepartement mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5.– bis Fr. 100.– bestraft.</p> | <p>§ 5. Verstöße gegen die Vorschriften betreffend die Gasttaxe werden vom zuständigen Departement mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5.– bis Fr. 100.– bestraft.</p> |

13. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (SG 650.500)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|--|
| <p>§ 4. Keine Steuer ist zu entrichten für Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Bundes und der Bundesanstalten sowie der Armee; b) des Kantons und der Gemeinden; c) der öffentlich-rechtlichen Korporationen, Anstalten und Stiftungen sowie der gemeinnützigen Unternehmen; d) von körperlich Behinderten, die zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, sofern die Vermögensverhältnisse des Behinderten ein Entgegenkommen rechtfertigen; e) die nicht im Verkehr stehen und deren Kontrollschilder deshalb abgegeben worden sind; f) mit Fahrzeugausweis von einer Gültigkeitsdauer von höchstens einer Woche. <p>² Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das Polizei- und Militärdepartement endgültig.</p> <p>§ 7. Bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder sowie bei unberechtigter Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges sind die entsprechenden Motorfahrzeugsteuern unabhängig von allfälliger Bestrafung nachzuzahlen.</p> <p>² Überdies ist dem fehlbaren Steuerpflichtigen vom Polizei- und Militärdepartement eine Strafsteuer bis zum fünffachen des umgangenen Steuerbetrages aufzuerlegen. Bei geringfügigem Verschulden kann von einer Strafsteuer abgesehen werden.</p> <p>³ Die Steuerschuld verjährt in fünf, festgesetzte Nachzahlungen und Strafsteuern verjähren in zehn Jahren.</p> | <p>§ 4.</p> <p>² Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement endgültig.</p> <p>§ 7.</p> <p>² Überdies ist dem fehlbaren Steuerpflichtigen vom zuständigen Departement eine Strafsteuer bis zum fünffachen des umgangenen Steuerbetrages aufzuerlegen. Bei geringfügigem Verschulden kann von einer Strafsteuer abgesehen werden.</p> |

14. Gesetz über die Ermittlung von Grundstückwerten (SG 717.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p><i>Bewertungskommission</i></p> <p>§ 6. Die amtliche Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch eine dem Justizdepartement beigegebene Bewertungskommission von fünf bis sieben in Bewertungsfragen erfahrener Fachleuten, die mindestens</p> | <p><i>Bewertungskommission</i></p> <p>§ 6. Die amtliche Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch eine Bewertungskommission von fünf bis sieben in Bewertungsfragen erfahrener Fachleuten, die mindestens</p> |

| | |
|---|---|
| erfahrenen Fachleuten, die mindestens zur Hälfte nicht der Verwaltung angehören. ² Sie darf nicht von einem der Verwaltung angehörenden Mitglied präsidiert werden. | tens zur Hälfte nicht der Verwaltung angehören. |
|---|---|

15. Bau- und Planungsgesetz (BPG) (SG 730.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p>C. VERÄNDERUNGSVERBOT § 152. Grundstücksgrenzen dürfen nicht in einer dem Zweck der Bauordnung zuwiderlaufenden Weise verändert werden. ² Unzulässig ist namentlich die Abtrennung von Grundstücksteilen, wenn sie auf der verbleibenden Grundstücksfläche zu einer Verkleinerung des bei Neubauten einzuhaltenden Freiflächenanteils oder zur Überschreitung der zulässigen Bruttogeschoßfläche führt, sofern damit nicht der Bauordnung entsprechende Ziele wie die Angleichung der Gebäudetiefen im Blockrandbereich verfolgt werden.</p> | <p>C. VERÄNDERUNGSVERBOT § 152.</p> <p>³ Neu zu bildende Parzellen haben über einen für die zonenkonforme Nutzung genügenden Zugang zum öffentlichen Strassennetz zu verfügen. Das zuständige Departement kann unter den Voraussetzungen von § 80 Ausnahmen von der Zugangspflicht bewilligen.</p> |

16. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse vom 20. September 1995 (SG 730.150 Nr. 148)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p>2.6. Für alle Veranstaltungen gelten die folgenden Auflagen:</p> <p>a) Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das Sicherheitsdepartement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze mindestens</p> | <p>2.6. Für alle Veranstaltungen gelten die folgenden Auflagen:</p> <p>a) Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das zuständige Departement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze</p> |

| | |
|--|---------------------|
| 2000. b) Die für die Veranstaltung abgegebenen Billette müssen gleichzeitig auch zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Hin- und Rückweg im Gebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz berechtigen (Ticket-integration). | ze mindestens 2000. |
|--|---------------------|

17. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark vom 5. Juni 1996 (SG 730.150 Nr. 151)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| 2.7. Der mit dem Baubegehrten einzureichende Umgebungsplan wird durch die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Baudepartementes überprüft. | 2.7. Der mit dem Baubegehrten einzureichende Umgebungsplan wird durch die zuständige Abteilung des zuständigen Departements überprüft. |

18. Grossratsbeschluss betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse vom 11. Mai 2005 (SG 730.150 Nr. 173)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|--|
| 2.4 Im Innern des Gebäudes ist vom Haupteingang an der Viaduktstrasse zum Steinentorberg eine während den Öffnungszeiten öffentlich zugängliche Fussgängerverbindung anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem Baudepartement respektive dem Finanzdepartement zu definieren. | 2.4 Im Innern des Gebäudes ist vom Haupteingang an der Viaduktstrasse zum Steinentorberg eine während den Öffnungszeiten öffentlich zugängliche Fussgängerverbindung anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem zuständigen Departement zu definieren. |

19. Grossratsbeschluss betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des ehemaligen Industriearals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen vom 15. März 2006 (SG 730.150 Nr. 175)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| 2.7 Der Anlieferungs- und Kundenverkehr ist über die Badenstrasse abzuwickeln. Die Ein- und Ausfahrt zur Kunden-Einstellhalle muss im südlichen, im Bebauungsplan bezeichneten Bereich der Badenstrasse liegen. An der | 2.7 Der Anlieferungs- und Kundenverkehr ist über die Badenstrasse abzuwickeln. Die Ein- und Ausfahrt zur Kunden-Einstellhalle muss im südlichen, im Bebauungsplan bezeichneten Bereich der Badenstrasse liegen. An der |

| | |
|---|---|
| Hochbergerstrasse und auf der Westseite des Areals sind nur Zu- und Ausfahrten für Notfälle zulässig. Entlang der Westseite des Areals ist dem Baudepartement ein Wegrecht für eine öffentliche Fussgängerverbindung einzuräumen, sobald dies durchgehend bis zur Neuhausstrasse möglich ist. | Hochbergerstrasse und auf der Westseite des Areals sind nur Zu- und Ausfahrten für Notfälle zulässig. Entlang der Westseite des Areals ist dem zuständigen Departement ein Wegrecht für eine öffentliche Fussgängerverbindung einzuräumen, sobald dies durchgehend bis zur Neuhausstrasse möglich ist. |
|---|---|

20. Grossratsbeschluss betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee (SG 730.150 Nr. 184)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|---|
| <p>IV. Kosten Pflanzung Baumallee Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt bewilligt zu Lasten des Investitionsbereiches 1 «Infrastruktur und Allmendgestaltung», Pos. 6170.110.2.1087 des Baudepartementes/Tiefbauamts, CHF 650'000 (Preisbasis April 2007, Schweizerischer Baupreisindex SBI, April 2007 = 108.3) für die Realisierung einer Baumreihe in der Wettsteinallee im Abschnitt Kienbergstrasse bis Schwörstadtstrasse auf der südlichen Strassenseite. Im Budget des Tiefbauamtes sind folgende Jahrestranchen eingestellt: 2009: CHF 400'000 2010: CHF 250'000 Die Kosten werden vollumfänglich durch die F. Hoffmann-La Roche AG übernommen.</p> | <p>IV. Kosten Pflanzung Baumallee Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt bewilligt zu Lasten des Investitionsbereiches 1 «Infrastruktur und Allmendgestaltung», Pos. 6170.110.2.1087 des zuständigen Departements, CHF 650'000 (Preisbasis April 2007, Schweizerischer Baupreisindex SBI, April 2007 = 108.3) für die Realisierung einer Baumreihe in der Wettsteinallee im Abschnitt Kienbergstrasse bis Schwörstadtstrasse auf der südlichen Strassenseite. Im Budget des Tiefbauamtes sind folgende Jahrestranchen eingestellt: 2009: CHF 400'000 2010: CHF 250'000 Die Kosten werden vollumfänglich durch die F. Hoffmann-La Roche AG übernommen.</p> |

21. Gesetz über die Enteignung und Impropriation (SG 740.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|---|
| <p><i>I. Vorbereitende Handlungen</i> § 19. Der Zutritt zu fremdem Besitz für Vermessungen, Aussteckungen, Bohrungen und dergleichen bedarf der Ermächtigung durch das Baudepartement, wenn der Eigentümer nicht zustimmt. Der Zutritt kann schon vor Beginn des Enteignungsverfahrens gewährt werden. ² Das Baudepartement benachrichtigt den Eigentümer rechtzeitig. Es teilt ihm zugleich mit, dass seine Schadenersatzansprüche</p> | <p><i>I. Vorbereitende Handlungen</i> § 19. Der Zutritt zu fremdem Besitz für Vermessungen, Aussteckungen, Bohrungen und dergleichen bedarf der Ermächtigung durch das zuständige Departement, wenn der Eigentümer nicht zustimmt. Der Zutritt kann schon vor Beginn des Enteignungsverfahrens gewährt werden. ² Das zuständige Departement benachrichtigt den Eigentümer rechtzeitig. Es teilt ihm zugleich mit, dass seine Schadenersatzan-</p> |

| | |
|---|--|
| <p>verjährnen, wenn er sie nicht innert eines Jahres, seitdem er den Schaden kennt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Schädigung beim Baudepartement geltend macht.</p> <p>³ Über streitige Schadenersatzansprüche urteilt der Präsident der Expropriationskommission. Sein Entscheid ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p> <p><i>II. Einleitung des Verfahrens</i></p> <p><i>1. Begehren um Erlass des Enteignungsbeschlusses</i></p> <p>§ 20. Das Begehren um Erlass des Enteignungsbeschlusses ist vom Enteigner beim Baudepartement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.</p> <p>² Vertritt das Baudepartement den Enteigner, so stellt es selber das Begehren beim Regierungsrat.</p> <p>³ Dem Begehren sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Enteignungsplan; b) die Enteignungstabelle; c) ein Auszug aus dem Enteignungsplan und der Enteignungstabelle für jeden bekannten Abtretungspflichtigen (Eigentümer, Mieter, Pächter, Dienstbarkeitsberechtigte, vorgenannte persönlich Berechtigte); d) ein Plan, aus dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten und auf die umliegenden Grundstücke ersichtlich sind. <p><i>2. Aussteckungen, Modelle, Profile</i></p> <p>§ 21. Der Enteigner hat bis spätestens zum Beginn der Planauflage das Werk so darzustellen, dass für die Betroffenen ersichtlich wird, ob und wie sie beeinträchtigt werden.</p> <p>² Das Baudepartement entscheidet über die nötigen Vorkehren (Aussteckungen, Modelle, Profile usw.).</p> <p><i>III. Planauflage</i></p> <p><i>1. Auflage und Publikation</i></p> <p>§ 22. Das Baudepartement legt das Begehren und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, während mindestens 30 Tagen öffentlich auf und unterrichtet die Abtretungspflichtigen hierüber mit öffentlicher und mit persönlicher Anzeige.</p> <p>² Die in der Enteignungstabelle aufgeführten Personen erhalten zudem die gemäss § 20</p> | <p>sprüche verjährnen, wenn er sie nicht innert eines Jahres, seitdem er den Schaden kennt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Schädigung beim zuständigen Departement geltend macht.</p> <p><i>II. Einleitung des Verfahrens</i></p> <p><i>1. Begehren um Erlass des Enteignungsbeschlusses</i></p> <p>§ 20. Das Begehren um Erlass des Enteignungsbeschlusses ist vom Enteigner beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.</p> <p>² Vertritt das zuständige Departement den Enteigner, so stellt es selber das Begehren beim Regierungsrat.</p> <p><i>2. Aussteckungen, Modelle, Profile</i></p> <p>§ 21.</p> <p>² Das zuständige Departement entscheidet über die nötigen Vorkehren (Aussteckungen, Modelle, Profile usw.).</p> <p><i>III. Planauflage</i></p> <p><i>1. Auflage und Publikation</i></p> <p>§ 22. Das zuständige Departement legt das Begehren und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, während mindestens 30 Tagen öffentlich auf und unterrichtet die Abtretungspflichtigen hierüber mit öffentlicher und mit persönlicher Anzeige.</p> |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>Abs. 2 lit. c erstellten Auszüge.</p> <p>³ Das Baudepartement macht die Abtretungspflichtigen auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Planauflageverfahren und auf den Enteignungsbann aufmerksam.</p> <p><i>2. Obliegenheiten der Abtretungspflichtigen</i></p> <p>§ 23. Die Abtretungspflichtigen haben innert der Auflagefrist beim Baudepartement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einsprachen gegen die Enteignung und ihren Umfang; b) Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne; c) Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen; d) Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen (§ 4 Abs. 2). <p>² Innert der gleichen Frist sind beim Baudepartement zuhanden der Expropriationskommission einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entschädigungsbegehren; b) Begehren um Ausdehnung der Enteignung. <p>³ Die Grundeigentümer haben die Mieter und Pächter, deren Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, unverzüglich von der Planauflage und der Eingabefrist zu unterrichten. Sie sind auf diese Pflicht und auf die zivilrechtlichen Unterlassungsfolgen hinzuweisen.</p> <p><i>4. Abgekürztes Verfahren</i></p> <p>§ 25. Öffentliche Auflage der Pläne und öffentliche Anzeige der Planauflage können unterbleiben, wenn nur wenige Abtretungspflichtige betroffen und wenn sie dem Enteigner alle bekannt sind. Der Enteigner holt hierzu die Bewilligung des Präsidenten der Expropriationskommission ein.</p> <p>² Planauflage und Anhörung der Abtretungspflichtigen können unterbleiben, wenn seit der Auflage der Nutzungspläne noch keine fünf Jahre vergangen sind und die Abtretungspflichtigen ihre Rechte damals umfassend wahren konnten. In diesem Fall setzt das Baudepartement den Abtretungspflichtigen eine Frist von 30 Tagen zur Eingabe der noch nicht beurteilten Begehren. Innert der gleichen Frist sind Begehren um Durchführung des vollständigen Planauflageverfah-</p> | <p>³ Das zuständige Departement macht die Abtretungspflichtigen auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Planauflageverfahren und auf den Enteignungsbann aufmerksam.</p> <p><i>2. Obliegenheiten der Abtretungspflichtigen</i></p> <p>§ 23. Die Abtretungspflichtigen haben innert der Auflagefrist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einsprachen gegen die Enteignung und ihren Umfang; b) Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne; c) Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen; d) Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen (§ 4 Abs. 2). <p>² Innert der gleichen Frist sind beim zuständigen Departement zuhanden der Expropriationskommission einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entschädigungsbegehren; b) Begehren um Ausdehnung der Enteignung. <p><i>4. Abgekürztes Verfahren</i></p> <p>§ 25.</p> <p>² Planauflage und Anhörung der Abtretungspflichtigen können unterbleiben, wenn seit der Auflage der Nutzungspläne noch keine fünf Jahre vergangen sind und die Abtretungspflichtigen ihre Rechte damals umfassend wahren konnten. In diesem Fall setzt das zuständige Departement den Abtretungspflichtigen eine Frist von 30 Tagen zur Eingabe der noch nicht beurteilten Begehren. Innert der gleichen Frist sind Begehren um Durchführung des vollständigen Planauf-</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>rens einzureichen; sie können lediglich mit einer Veränderung der Verhältnisse begründet werden.</p> | <p>lageverfahrens einzureichen; sie können lediglich mit einer Veränderung der Verhältnisse begründet werden.</p> |
| <p><i>V. Weiterer Gang des Verfahrens</i></p> | <p><i>V. Weiterer Gang des Verfahrens</i></p> |
| <p>§ 27. Das Baudepartement lässt den Enteigner zu den gemäss § 23 Abs. 1 eingegangenen Einsprachen und Begehren Stellung nehmen oder nimmt selber dazu Stellung.</p> | <p>§ 27. Das zuständige Departement lässt den Enteigner zu den gemäss § 23 Abs. 1 eingegangenen Einsprachen und Begehren Stellung nehmen oder nimmt selber dazu Stellung.</p> |
| <p>² Dagegen sind Entschädigungs- und Ausdehnungsbegehren gemäss § 23 Abs. 2, soweit sie nicht schon gütlich erledigt wurden, an den Präsidenten der Expropriationskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens gemäss den §§ 32ff. weiterzuleiten.</p> | |
| <p><i>VI. Einspracheentscheid und Enteignungsbeschluss; Rekurs</i></p> | <p><i>VI. Einspracheentscheid und Enteignungsbeschluss; Rekurs</i></p> |
| <p>§ 28. Über die unerledigten Einsprachen und Begehren gemäss § 23 Abs. 1 entscheidet, auf Antrag des Baudepartements, der Regierungsrat. Zugleich fasst er den Enteignungsbeschluss.</p> | <p>§ 28. Über die unerledigten Einsprachen und Begehren gemäss § 23 Abs. 1 entscheidet, auf Antrag des zuständigen Departements, der Regierungsrat. Zugleich fasst er den Enteignungsbeschluss.</p> |
| <p>² Wer mit seinem Begehr vom Regierungsrat abgewiesen wurde, kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht rekurrieren.</p> | |
| <p><i>VII. Nachträgliche Enteignung</i></p> | <p><i>VII. Nachträgliche Enteignung</i></p> |
| <p>§ 29. Wer von einem öffentlichen Werk in seinen Nachbarrechten verletzt wird, kann, sofern der Verursacher eine zivilrechtliche Unterlassungs- oder Beseitigungspflicht bestreitet, die Einleitung des Enteignungsverfahrens verlangen. Das Begehr ist beim Baudepartement zuhanden des Regierungsrates zu stellen.</p> | <p>§ 29. Wer von einem öffentlichen Werk in seinen Nachbarrechten verletzt wird, kann, sofern der Verursacher eine zivilrechtliche Unterlassungs- oder Beseitigungspflicht bestreitet, die Einleitung des Enteignungsverfahrens verlangen. Das Begehr ist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates zu stellen.</p> |
| <p>² Das Baudepartement untersucht Ursache und Umfang der Schädigung und hört die Parteien an. Der Regierungsrat entscheidet alsdann, ob und wie der störende Betrieb verändert werden muss. Zugleich fasst er Beschluss darüber, welche Rechte des Gesuchstellers zu enteignen sind.</p> | <p>² Das zuständige Departement untersucht Ursache und Umfang der Schädigung und hört die Parteien an. Der Regierungsrat entscheidet alsdann, ob und wie der störende Betrieb verändert werden muss. Zugleich fasst er Beschluss darüber, welche Rechte des Gesuchstellers zu enteignen sind.</p> |
| <p>³ Können sich die Parteien über die abzutretenden Rechte einigen oder ist aus anderen Gründen nur über die Entschädigung zu entscheiden, so wendet sich der Beeinträchtigte unmittelbar an die Expropriationskommissi-</p> | |

on.

VIII. Enteignung durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel

§ 30. Bei der Enteignung durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel obliegen dem Gemeinderat oder Bürgerrat jene Aufgaben, die bei der Enteignung durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem Baudepartement zu kommen.

II. Verfahren

1. Einleitung des Verfahrens

§ 58. Das Begehr um Erlass des Impropriationsbeschlusses ist vom Improprianten beim Baudepartement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

² Vertritt dieses den Improprianten, so stellt es selber das Begehr.

³ Dem Begehr sind beizulegen:

- a) der Zuteilungsplan;
- b) die Begehr um Vergütung;
- c) die Impropriationstabelle, in der alle beteiligten Grundeigentümer aufgeführt sein müssen.

2. Planauflage und Anzeige an die Beteiligten

§ 59. Das Baudepartement legt das Begehr und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, den beteiligten Grundeigentümern während mindestens 30 Tagen zur Einsicht auf und unterrichtet sie darüber durch persönliche Anzeige.

² Das Baudepartement macht sie auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Auflageverfahren aufmerksam.

³ Als beteiligt gelten auch die Anstösser, die nach dem Zuteilungsplan nichts von der zur Impropriation bestimmten Fläche erhalten sollen.

3. Obliegenheiten der Beteiligten

§ 60. Die Beteiligten haben innert der Auflagefrist beim Baudepartement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Impropriation und ihren Umfang;

VIII. Enteignung durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel

§ 30. Bei der Enteignung durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel obliegen dem Gemeinderat oder Bürgerrat jene Aufgaben, die bei der Enteignung durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem **zuständigen Departement** zu kommen.

II. Verfahren

1. Einleitung des Verfahrens

§ 58. Das Begehr um Erlass des Impropriationsbeschlusses ist vom Improprianten beim **zuständigen Departement** zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

2. Planauflage und Anzeige an die Beteiligten

§ 59. Das **zuständige Departement** legt das Begehr und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, den beteiligten Grundeigentümern während mindestens 30 Tagen zur Einsicht auf und unterrichtet sie darüber durch persönliche Anzeige.

² Das **zuständige Departement** macht sie auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Auflageverfahren aufmerksam.

3. Obliegenheiten der Beteiligten

§ 60. Die Beteiligten haben innert der Auflagefrist beim **zuständigen Departement** zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Impropriation und ihren Umfang;

| | |
|--|---|
| <p>b) Begehren um Änderung des Zuteilungsplans; c) Begehren um Vervollständigung der Impropriationstabelle.</p> <p>² Innert der gleichen Frist sind dem Baudepartement zuhanden der Expropriationskommission die Einsprachen gegen die Impropriationsvergütung einzureichen.</p> <p><i>III. Impropriation durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen</i></p> <p>§ 62. Bei der Impropriation durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen obliegen dem Gemeinderat jene Aufgaben, die bei der Impropriation durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem Baudepartement zukommen.</p> <p><i>IV. Vollzug der Impropriation</i></p> <p>§ 63. Die Vergütung ist innert 20 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids oder Vergleichs zu zahlen; nachher ist sie zum üblichen Zinsfuss zu verzinsen.</p> <p>² In Härtefällen kann der Regierungsrat die Vergütung stunden. In diesem Fall haftet sie als öffentlich-rechtliche Grundlast auf dem Grundstück des Impropriaten; das Baudepartement veranlasst ihre Eintragung im Grundbuch.</p> <p>³ Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung sinngemäss.</p> | <p>b) Begehren um Änderung des Zuteilungsplans; c) Begehren um Vervollständigung der Impropriationstabelle.</p> <p>² Innert der gleichen Frist sind dem zuständigen Departement zuhanden der Expropriationskommission die Einsprachen gegen die Impropriationsvergütung einzureichen.</p> <p><i>III. Impropriation durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen</i></p> <p>§ 62. Bei der Impropriation durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen obliegen dem Gemeinderat jene Aufgaben, die bei der Impropriation durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem zuständigen Departement zukommen.</p> <p><i>IV. Vollzug der Impropriation</i></p> <p>§ 63.</p> <p>² In Härtefällen kann der Regierungsrat die Vergütung stunden. In diesem Fall haftet sie als öffentlich-rechtliche Grundlast auf dem Grundstück des Impropriaten; das zuständige Departement veranlasst ihre Eintragung im Grundbuch.</p> |
|--|---|

22. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SG 771.300)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p>§ 2. Die Erlaubnis zur Nutzbarmachung von öffentlichen Gewässern kraft Privatrechts von Uferanstössern oder zur Nutzbarmachung von Privatgewässern wird durch das Baudepartement erteilt.</p> <p>² Die Rechte der Teichkorporationen bleiben vorbehalten.</p> | <p>§ 2. Die Erlaubnis zur Nutzbarmachung von öffentlichen Gewässern kraft Privatrechts von Uferanstössern oder zur Nutzbarmachung von Privatgewässern wird durch das zuständige Departement erteilt.</p> |

23. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SG 812.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|---|
| <p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 1. Zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) ist das Wirtschafts- und Sozialdepartement.</p> | <p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) obliegt dem zuständigen Departement.</p> |
| <p>² Die Durchführung im einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen, obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).</p> <p>³ Das Wirtschafts- und Sozialdepartement und das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.</p> | <p>² Die Durchführung im einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen, obliegt dem zuständigen Amt.</p> <p>³ Das Departement und das Amt sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.</p> |
| <p><i>Betriebsverzeichnisse</i></p> <p>§ 2. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.</p> | <p><i>Betriebsverzeichnisse</i></p> <p>§ 2. Das Amt führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.</p> |
| <p><i>Industrielle Betriebe</i></p> <p>§ 3. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist zuständig, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung zu beantragen.</p> | <p><i>Industrielle Betriebe</i></p> <p>§ 3. Das Amt ist zuständig, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung zu beantragen.</p> |
| <p><i>Allgemeines</i></p> <p>§ 4. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) befasst sich mit der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, soweit dies Sache des Kantons ist.</p> | <p><i>Allgemeines</i></p> <p>§ 4. Das Amt befasst sich mit der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, soweit dies Sache des Kantons ist.</p> |
| <p><i>Planbegutachtung, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung</i></p> <p>§ 5. Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind dem Bauinspektorat einzureichen. Das Bauinspektorat leitet diese Gesuche an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.</p> <p>² Bei Gesuchen, welche nichtindustrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Planbegutach-</p> | <p><i>Planbegutachtung, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung</i></p> <p>§ 5. Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind dem Bauinspektorat einzureichen. Das Bauinspektorat leitet diese Gesuche an das Amt weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.</p> <p>² Bei Gesuchen, welche nichtindustrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutach-</p> |

| | |
|--|--|
| <p>tung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.</p> <p>³ Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Art. 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.</p> <p>⁴ Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) um die Betriebsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes nachzusuchen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erteilt. Dieses ist ermächtigt, bei Vorliegen technischer oder wirtschaftlicher Gründe provisorische Betriebsbewilligungen zur Eröffnung eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile auszustellen.</p> <p><i>Beseitigung nachträglich erkannter Übelstände</i></p> <p>§ 6. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Art. 52 des Arbeitsgesetzes.</p> <p>² Die Befugnis zur Einstellung eines Betriebes und zur Stillstellung einzelner Betriebsteile steht dem Regierungsrat zu.</p> <p><i>Arbeitszeitbewilligungen</i></p> <p>§ 8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für die gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.</p> <p><i>Jugendliche unter 15 Jahren</i></p> <p>§ 10.</p> <p>a) Bewilligungspflicht</p> <p>Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Kindern unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).</p> <p>² Gesuche um Bewilligung sind vom Arbeit-</p> | <p>tung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.</p> <p>³ Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Art. 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.</p> <p>⁴ Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt um die Betriebsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes nachzusuchen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt erteilt. Dieses ist ermächtigt, bei Vorliegen technischer oder wirtschaftlicher Gründe provisorische Betriebsbewilligungen zur Eröffnung eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile auszustellen.</p> <p><i>Beseitigung nachträglich erkannter Übelstände</i></p> <p>§ 6. Das Amt trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Art. 52 des Arbeitsgesetzes.</p> <p><i>Arbeitszeitbewilligungen</i></p> <p>§ 8. Das Amt erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für die gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.</p> <p><i>Jugendliche unter 15 Jahren</i></p> <p>§ 10.</p> <p>a) Bewilligungspflicht</p> <p>Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Kindern unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes.</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>geber schriftlich einzureichen.</p> <p>b) Ärztliche Untersuchung</p> <p>³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat vor der Bewilligungserteilung Jugendliche unter 15 Jahren dem Schularzt zuzuweisen, der sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen nicht eine Krankheit, ein Gebrechen oder eine Entwicklungsstörung entgegenstehen. Im weiteren ist abzuklären, ob der vorgesehene Arbeitsplatz für die Beschäftigung eines Kindes unter 15 Jahren geeignet ist.</p> <p>c)</p> <p>Kontrolle der Betriebsordnung</p> <p>§ 12. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.</p> <p>Verfügungen</p> <p>§ 13. Verfügungen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und 52 des Arbeitsgesetzes erlässt, soweit hiervor nicht ausdrücklich das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als zuständig erklärt wird, das Departement.</p> <p>Anzeigen</p> <p>§ 14. Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zu richten.</p> <p>Beschwerden</p> <p>§ 15. Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen des Departements können innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>§ 17. Verzeigungen wegen Zu widerhandlungen gegen das Arbeitsgesetz und dieses Einführungsgesetz erfolgen durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).</p> <p>² Das Strafverfahren richtet sich nach den Art. 59ff. des Arbeitsgesetzes, den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes vom 23. Sep-</p> | <p>b) Ärztliche Untersuchung</p> <p>³ Das Amt hat vor der Bewilligungserteilung Jugendliche unter 15 Jahren dem Schularzt zuzuweisen, der sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen nicht eine Krankheit, ein Gebrechen oder eine Entwicklungsstörung entgegenstehen. Im weiteren ist abzuklären, ob der vorgesehene Arbeitsplatz für die Beschäftigung eines Kindes unter 15 Jahren geeignet ist.</p> <p>c)</p> <p>Kontrolle der Betriebsordnung</p> <p>§ 12. Das Amt kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.</p> <p>Verfügungen</p> <p>§ 13. Verfügungen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und 52 des Arbeitsgesetzes erlässt, soweit hiervor nicht ausdrücklich das Amt als zuständig erklärt wird, das Departement.</p> <p>Anzeigen</p> <p>§ 14. Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt zu richten.</p> <p>Beschwerden</p> <p>§ 15. Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.</p> <p>§ 17. Verzeigungen wegen Zu widerhandlungen gegen das Arbeitsgesetz und dieses Einführungsgesetz erfolgen durch das Amt.</p> |
|--|---|

tember 1872 sowie der Strafprozessordnung vom 15. Oktober 1931.

24. Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz) (SG 819.400)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|--|
| <p><i>1. Zusprechung der Vergütungen</i> § 11. Die Steuerverwaltung hat im Zusammenhang mit der Veranlagung und Rechnungsstellung laufend die möglichen kantonalen Vergütungen zu ermitteln und hierüber Buch zu führen.</p> <p>² Zur Erlangung der zusätzlichen kantonalen Vergütung ist ein Antrag an das Finanzdepartement einzureichen.</p> <p>³ Das Finanzdepartement setzt im Benehmen mit dem Wirtschafts- und Sozialdepartement die kantonale Vergütung fest.</p> <p>⁴ Zur Beratung der beiden Departemente setzt der Regierungsrat im gegebenen Zeitpunkt eine Konsultativkommission ein, in welcher die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind.</p> | <p><i>1. Zusprechung der Vergütungen</i> § 11.</p> <p>² Zur Erlangung der zusätzlichen kantonalen Vergütung ist ein Antrag an das zuständige Departement einzureichen.</p> <p>³ Das zuständige Departement setzt die kantonale Vergütung fest.</p> |

25. Sozialhilfegesetz (SG 890.100)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|--|-------------------|
| <p><i>Bevorschussung von Kinder-Alimenten</i> § 6. In denjenigen Fällen, in welchen auch bei regelmässigem Eingang der Zahlungen Bedürftigkeit gegeben wäre, übernimmt die Sozialhilfe an Stelle der zuständigen Behörde die Bevorschussung und das Inkasso von vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträgen für Kinder, wenn die Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht oder unvollständig nachkommen.</p> | Aufgehoben |

26. Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten (SG 911.900)

| Geltendes Recht | Revidiertes Recht |
|---|--|
| <p><i>Staatliche Kommission für Familiengärten</i> § 5.</p> <p>1. Die Aufsicht über die Familiengärten wird</p> | <i>Staatliche Kommission für Familiengärten</i> § 5. |

| | |
|---|---|
| <p>von der Staatlichen Kommission für Familiengärten wahrgenommen.</p> <p>2. Sie besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf seine Amts dauer gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsteher oder die Vorsteherin des Baudepartementes. 3 Mitglieder werden auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine gewählt.</p> <p>3. Der Kommission sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Festsetzung der Pachtzinse und Entschädigungen bei Kündigung durch die Abteilung für Stadtgärtnerie und Friedhöfe;– Erlass einer Familiengarten-Ordnung, enthaltend Vorschriften über Anlegung, Be pflanzung und Unterhalt der Familiengärten;– Genehmigung der Höhe der Mitgliederbeiträge der Familiengärtner-Vereine;– Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Abteilung für Stadtgärtnerie und Friedhöfe. <p>4. Die Kommission beauftragt die Abteilung für Stadtgärtnerie und Friedhöfe mit der Durchsetzung der von ihr erlassenen Bestimmungen. Bei groben Verstößen ist die Abteilung für Stadtgärtnerie und Friedhöfe berechtigt, Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das ge pachtete Land sofort und ohne Entschädi gung zu entziehen.</p> | <p>2. Sie besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf seine Amts dauer gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements. 3 Mitglieder werden auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine gewählt.</p> |
|---|---|

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

Im Titel wird in der Klammer die Abkürzung „OG“ beigefügt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Regierungspräsident steht dem Präsidialdepartement vor.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Der Regierungsrat bestimmt den Vizepräsidenten.

² Ist der Regierungspräsident verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

³ Ist auch der Vizepräsident verhindert, so vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Regierungsrates.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Abstimmungen gibt der Regierungspräsident im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Jedes Mitglied des Regierungsrates hat das Recht, seine von einem Beschluss der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Die kantonale Verwaltung gliedert sich in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente.

² Die Verwaltungseinheiten der den Departementen unmittelbar folgenden Ebene werden, unabhängig von ihrer Benennung, in diesem Gesetz als Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen bezeichnet.

³ Aus den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen werden die Departemente gebildet, wobei einerseits auf die Wahrung der Sachzusammenhänge und die Erleichterung der Arbeitsabläufe, anderseits auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitslast auf die Departementsvorsteher zu achten ist.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Der Regierungspräsident steht dem Präsidialdepartement vor. Der Regierungsrat teilt den übrigen Mitgliedern die Leitung eines Fachdepartements zu. Des Weiteren bezeichnet er für jeden Departementsvorsteher ein Mitglied als Stellvertreter.

§ 29 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 29. Die Gliederung der einzelnen Departemente in Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen wird vom Regierungsrat bestimmt.

³ Der Regierungsrat legt auch periodisch fest, welche Stellen und wie viele Mitarbeiter je Stelle den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

§ 31 lit. e) und f) erhalten folgende neue Fassung:

- e) den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen des Departementes Ziele setzt und deren Erreichung kontrolliert;
- f) die Tätigkeit der Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen des Departementes untereinander koordiniert;

§ 32 Titel und Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

Linienorganisation

§ 32. Der Bereichs- oder Abteilungsleiter organisiert und leitet seinen Bereich bzw. seine Abteilung nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung im Rahmen der vom Departementsvorsteher festgelegten Zielsetzungen.

³ Dem Bereichs- oder Abteilungsleiter stehen alle Kompetenzen zu, die er für eine zweckmässige Erfüllung seiner Aufgabe benötigt und die nicht ausdrücklich einer oberen Behörde vorbehalten sind.

§ 33 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Leiter einer Stabsstelle nimmt für diese sinngemäss die gleichen Organisations- und Leitungsaufgaben wahr wie ein Bereichs- oder Abteilungsleiter.

§ 34 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 34. Der Regierungsrat kann den Departementsvorstehern sowie den Leitern der Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen Kommissionen beigeben, sofern das zwingende Bedürfnis besteht, Sachverständige oder Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen an der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Öffentlichen Dienste zu beteiligen.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996¹ wird wie folgt geändert:

§ 19 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Verfügungen des Staatsarchivs unterliegen der Beschwerde an das zuständige Departement. ...

2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

§ 4e Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4e. Vorschläge zur Wahl von Richtern in die Gewerblichen Schiedsgerichte können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Departement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.

§ 50 Abs. 3 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

³ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet.

§ 51 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das zuständige Departement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt.

3. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911³ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Die Aufsicht über das Zivilstandswesen wird durch das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement wahrgenommen.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

¹ SG 153.600.

² SG 154.100.

³ SG 211.100.

² Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das zuständige Departement; wird eine Änderung der Organisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB 85, 86; EG § 19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des zuständigen Departements ein.

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton in Basel durch das Grundbuchamt unter Aufsicht des zuständigen Departements geführt.

§ 47 Titel und Ziffer 3 erhalten folgende neue Fassung:

3. Inkassohilfe und Vorschüsse

3. Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.

² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Absatz 1 festlegen.

³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.

⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.

§ 71 erhält folgende neue Fassung:

§ 71. Auf Anzeige des Familienhauptes trifft das zuständige Departement gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen die erforderlichen Schutzmassregeln.

§ 85 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Abweisung des Begehrens ist der Vorsteher des zuständigen Departements einzige kantonale Rekursinstanz.

§ 89 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ist innerhalb dreier Monate seit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit das Entmündigungsverfahren nicht in erster Instanz erledigt, so hat der Vorsteher des Vormundschaftswesens dem zuständigen Departement den Sachverhalt unter Darlegung der Gründe der Verzögerung mitzuteilen.

§ 94a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Hält die Vormundschaftsbehörde die Vorschläge des Präsidenten oder die Verweigerung der Zustimmung für unvereinbar mit dem Interesse des Beistandsbedürftigen, so entscheidet auf ihr Ansuchen das zuständige Departement nach Anhörung des Gerichtspräsidenten; wenn es einen Vorschlag ablehnt, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

§ 96 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Sie hat sie in einer in ihren Räumen befindlichen sichern Kasse aufzubewahren oder mit Bewilligung des Vorstehers des zuständigen Departements in sichere Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben und über die Aus- und Eingänge Buch zu führen. ...

§ 98 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 98. Das zuständige Departement hat alljährlich die von der Vormundschaftsbehörde nach § 96 des Einführungsgesetzes in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertbestände und die Buchführung über diese Wertbestände zu revidieren oder revidieren zu lassen.

§ 111 erhält folgende neue Fassung:

§ 111. Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der vormundschaftlichen Behörden, über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten sowie über die Festsetzung der für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren trifft nach vorgängigem Bericht des zuständigen Departements der Regierungsrat im Verordnungswege.

§ 175 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Verbindungen von neu geschaffenen Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz gelten die Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsrechts.

§ 185 Abs. 1, 2 und 5 erhalten folgende neue Fassung und Abs. 3 wird aufgehoben:

§ 185. Die Entgegennahme von Fundanzeigen obliegt in den Landgemeinden den Polizeiposten, in der Stadt dem Fundbüro des zuständigen Departements.

² Wer eine verlorene Sache anderswo als in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet (ZGB 720 Abs. 3), ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des zuständigen Departements zu hinterlegen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Gebühren auf dem Verordnungswege.

§ 195 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Aufgrund der von den Schätzern zu unterzeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des zuständigen Departements und stellt die Schätzungsurkunde aus.

§ 196 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar entscheidet der Vorsteher des Departements, welches für das Grundbuch zuständig ist.

§ 200 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 200. Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anleihenobligationen mit Gütsicherung und bei Seriengültigen ist das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement verantwortlich. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.

² Das Departement kann einen Notar oder einen andern Sachverständigen mit der Überwachung betrauen.

§ 217 erhält folgende neue Fassung:

§ 217. Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt wird von dem Handelsregisterführer geführt. Die Aufsicht darüber liegt dem zuständigen Departement ob.

4. Das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Sie kann zur Besorgung von Geschäften des zuständigen Departements beigezogen werden.

§ 11 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung und Abs. 2 und 3 werden aufgehoben:

1. Erste Instanz

§ 11. Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist das zuständige Departement.

Der Titel zu § 12 erhält folgende neue Fassung:

2. Zweite Instanz

5. Das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929⁵ wird wie folgt geändert:

§ 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

4. Mitwirkung der Grundbuch- und Vermessungskommission

⁴ SG 212.400.

⁵ SG 214.300.

§ 4. Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung und das Vermessungswesen zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuch- und Vermessungskommission mit. Die Grundbuch- und Vermessungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsduer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.

6. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978⁶ wird wie folgt geändert:

§ 38a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das zuständige Departement kann bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft die Schliessung des Salons anordnen.

7. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997⁷ wird wie folgt geändert:

§ 86 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements kann zur Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen und wenn die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachungen wesentlich erschwert würden.

87 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 87. Die Staatsanwaltschaft reicht innert 24 Stunden eine Abschrift ihrer Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung der Haftrichterin oder dem Haftrichter zur Genehmigung ein, wenn die geheime Überwachung nicht in der Öffentlichkeit erfolgt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfährt in gleicher Weise.

8. Das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006⁸ wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des zuständigen Departements. Sie müssen handlungsfähig sein, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hierigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

⁶ SG 253.100.

⁷ SG 257.100.

⁸ SG 292.100.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

§ 11 Abs. 1, 3 und 4 erster Satz erhalten folgende neue Fassung:

§ 11. Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.

³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.

⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. ...

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

1. Durch das zuständige Departement

§ 14. Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

9. Das Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980⁹ wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 2a beigefügt:

⁹ SG 497.100.

Kommission für Bodenfunde

§ 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.

² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.

³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Es wird folgender neuer § 3a beigelegt:

Aufgaben der Kommission für Bodenfunde

§ 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis.

10. Das Gesetz vom 4. April 1968¹⁰ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 wird wie folgt geändert:

§§ 2 samt Titel, 7 Abs. 1, 15 und 19:

„Polizei- und Militärdepartement“ ist durch „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ zu ersetzen.

§ 3 Titel und Abs. 1:

„Baudepartement“ ist durch „Bau- und Verkehrsdepartement“ zu ersetzen.

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Präsidialdepartement

§ 4. Für die Massnahmen zum Schutze kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist das Präsidialdepartement zuständig (Art. 87 des BG).

² Der Regierungsrat kann weitere zuständige Stellen bezeichnen.

§ 5 samt Titel:

„Wirtschafts- und Sozialdepartement“ ist durch „Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt“ zu ersetzen.

§ 6 wird aufgehoben.

11. Das Gesetz vom 4. April 1968¹¹ betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 wird wie folgt geändert:

§ 5 Titel und Abs. 2:

¹⁰ SG 576.100.

¹¹ SG 576.200.

„Polizei- und Militärdepartement“ ist durch „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ zu ersetzen.

12. Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942¹² wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Verstöße gegen die Vorschriften betreffend die Gasttaxe werden vom zuständigen Departement mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5.– bis Fr. 100.– bestraft.

13. Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966¹³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement endgültig.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Überdies ist dem fehlbaren Steuerpflichtigen vom zuständigen Departement eine Strafsteuer bis zum fünffachen des umgangenen Steuerbetrages aufzuerlegen. Bei geringfügigem Verschulden kann von einer Strafsteuer abgesehen werden.

14. Das Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten vom 20. Juni 1968¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die amtliche Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch eine Bewertungskommission von fünf bis sieben in Bewertungsfragen erfahrenen Fachleuten, die mindestens zur Hälfte nicht der Verwaltung angehören.

15. Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 152 erhält folgenden neuen Abs. 3:

³ Neu zu bildende Parzellen haben über einen für die zonenkonforme Nutzung genügenden Zugang zum öffentlichen Strassennetz zu verfügen. Das zuständige Departement kann unter den Voraussetzungen von § 80 Ausnahmen von der Zugangspflicht bewilligen.

16. Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-

¹² SG 650.400.

¹³ SG 650.500.

¹⁴ SG 717.100.

¹⁵ SG 730.100.

Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse vom 20. September 1995¹⁶ wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.6. lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das zuständige Departement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze mindestens 2000.

17. Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark vom 5. Juni 1996¹⁷ wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.7. erhält folgende neue Fassung:

2.7. Der mit dem Baubegehren einzureichende Umgebungsplan wird durch die zuständige Abteilung des zuständigen Departements überprüft.

18. Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse vom 11. Mai 2005¹⁸ wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.4. zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem zuständigen Departement zu definieren.

19. Der Grossratsbeschluss betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des ehemaligen Industrieareals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen vom 15. März 2006¹⁹ wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.7. dritter Satz erhält folgende neue Fassung:

Entlang der Westseite des Areals ist dem zuständigen Departement ein Wegrecht für eine öffentliche Fußgängerverbindung einzuräumen, sobald dies durchgehend bis zur Neuhausstrasse möglich ist.

20. Der Grossratsbeschluss betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee vom 14. Mai 2008²⁰ wird wie folgt geändert:

¹⁶ SG 730.150 Nr. 148.

¹⁷ SG 730.150 Nr. 151.

¹⁸ SG 730.150 Nr. 173.

¹⁹ SG 730.150 Nr. 175.

²⁰ SG 730.150 Nr. 184.

Ziff. IV. erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt bewilligt zu Lasten des Investitionsbereiches 1 «Infrastruktur und Allmendgestaltung», Pos. 6170.110.2.1087 des zuständigen Departements, CHF 650'000 (Preisbasis April 2007, Schweizerischer Baupreisindex SBI, April 2007 = 108.3) für die Realisierung einer Baumreihe in der Wettsteinallee im Abschnitt Kienbergstrasse bis Schwörstädterstrasse auf der südlichen Strassenseite. Im Budget des Tiefbauamtes sind folgende Jahrestranchen eingestellt:

2009: CHF 400'000

2010: CHF 250'000

Die Kosten werden vollumfänglich durch die F. Hoffmann-La Roche AG übernommen.

21. Das Gesetz über Enteignung und Impropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974²¹ wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 19. Der Zutritt zu fremdem Besitz für Vermessungen, Aussteckungen, Bohrungen und dergleichen bedarf der Ermächtigung durch das zuständige Departement, wenn der Eigentümer nicht zustimmt. Der Zutritt kann schon vor Beginn des Enteignungsverfahrens gewährt werden.

² Das zuständige Departement benachrichtigt den Eigentümer rechtzeitig. Es teilt ihm zugleich mit, dass seine Schadenersatzansprüche verjähren, wenn er sie nicht innert eines Jahres, seitdem er den Schaden kennt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Schädigung beim zuständigen Departement geltend macht.

§ 20 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 20. Das Begehr um Erlass des Enteignungsbeschlusses ist vom Enteigner beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

² Vertritt das zuständige Departement den Enteigner, so stellt es selber das Begehr beim Regierungsrat.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das zuständige Departement entscheidet über die nötigen Vorkehren (Aussteckungen, Modelle, Profile usw.).

§ 22 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 22. Das zuständige Departement legt das Begehr und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, während mindestens 30 Tagen öffentlich auf und unterrichtet die Abtretungspflichtigen hierüber mit öffentlicher und mit persönlicher Anzeige.

³ Das zuständige Departement macht die Abtretungspflichtigen auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Planauflageverfahren und auf den Enteignungsbann aufmerksam.

§ 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

²¹ SG 740.100.

§ 23. Die Abtretungspflichtigen haben innert der Auflagefrist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Enteignung und ihren Umfang;
- b) Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne;
- c) Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen;
- d) Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen (§ 4 Abs. 2).

² Innert der gleichen Frist sind beim zuständigen Departement zuhanden der Expropriationskommission einzureichen:

- a) die Entschädigungsbegehren;
- b) Begehren um Ausdehnung der Enteignung.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Planauflage und Anhörung der Abtretungspflichtigen können unterbleiben, wenn seit der Auflage der Nutzungspläne noch keine fünf Jahre vergangen sind und die Abtretungspflichtigen ihre Rechte damals umfassend wahren konnten. In diesem Fall setzt das zuständige Departement den Abtretungspflichtigen eine Frist von 30 Tagen zur Eingabe der noch nicht beurteilten Begehren. Innert der gleichen Frist sind Begehren um Durchführung des vollständigen Planauflageverfahrens einzureichen; sie können lediglich mit einer Veränderung der Verhältnisse begründet werden.

§ 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Das zuständige Departement lässt den Enteigner zu den gemäss § 23 Abs. 1 eingegangenen Einsprachen und Begehren Stellung nehmen oder nimmt selber dazu Stellung.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Über die unerledigten Einsprachen und Begehren gemäss § 23 Abs. 1 entscheidet, auf Antrag des zuständigen Departements, der Regierungsrat. Zugleich fasst er den Enteignungsbeschluss.

§ 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 29. Wer von einem öffentlichen Werk in seinen Nachbarrechten verletzt wird, kann, sofern der Verursacher eine zivilrechtliche Unterlassungs- oder Beseitigungspflicht bestreitet, die Einleitung des Enteignungsverfahrens verlangen. Das Begehren ist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates zu stellen.

² Das zuständige Departement untersucht Ursache und Umfang der Schädigung und hört die Parteien an. Der Regierungsrat entscheidet alsdann, ob und wie der störende Betrieb verändert werden muss. Zugleich fasst er Beschluss darüber, welche Rechte des Gesuchstellers zu enteignen sind.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. Bei der Enteignung durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel obliegen dem Gemeinderat oder Bürgerrat jene Aufgaben, die bei der Enteignung durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem zuständigen Departement zukommen.

§ 58 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 58. Das Begehrum Erlass des Impropiationsbeschlusses ist vom Impropianten beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

§ 59 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 59. Das zuständige Departement legt das Begehrum und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, den beteiligten Grundeigentümern während mindestens 30 Tagen zur Einsicht auf und unterrichtet sie darüber durch persönliche Anzeige.

² Das zuständige Departement macht sie auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Auflageverfahren aufmerksam.

§ 60 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 60. Die Beteiligten haben innert der Auflagefrist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Impropiation und ihren Umfang;
- b) Begehrum Änderung des Zuteilungsplans;
- c) Begehrum Vervollständigung der Impropiationstabelle.

² Innert der gleichen Frist sind dem zuständigen Departement zuhanden der Expropriationskommission die Einsprachen gegen die Impropiationsvergütung einzureichen.

§ 62 erhält folgende neue Fassung:

§ 62. Bei der Impropiation durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen obliegen dem Gemeinderat jene Aufgaben, die bei der Impropiation durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem zuständigen Departement zukommen.

§ 63 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In Härtefällen kann der Regierungsrat die Vergütung stunden. In diesem Fall haftet sie als öffentlich-rechtliche Grundlast auf dem Grundstück des Impropiaten; das zuständige Departement veranlasst ihre Eintragung im Grundbuch.

22. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918²² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1:

§ 2. Die Erlaubnis zur Nutzbarmachung von öffentlichen Gewässern kraft Privatrechts von Uferanstössern oder zur Nutzbarmachung von Privatgewässern wird durch das zuständige Departement erteilt.

23. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 29. Juni 1967²³ wird wie folgt geändert:

²² SG 771.300.

²³ SG 812.100.

§ 1 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) obliegt dem zuständigen Departement.

³ Das Departement und das zuständige Amt sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Das Amt führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Das Amt ist zuständig, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung zu beantragen.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Das Amt befasst sich mit der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, soweit dies Sache des Kantons ist.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind dem Bauinspektorat einzureichen. Das Bauinspektorat leitet diese Gesuche an das Amt weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

² Bei Gesuchen, welche nichtindustrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

³ Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Art. 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

⁴ Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt um die Betriebsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes nachzusuchen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt erteilt. Dieses ist ermächtigt, bei Vorliegen technischer oder wirtschaftlicher Gründe provisorische Betriebsbewilligungen zur Eröffnung eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile auszustellen.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Das Amt trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Art. 52 des Arbeitsgesetzes.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Das Amt erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für die gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.

§ 10 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 10.

a) Bewilligungspflicht

Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Kindern unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes.

b) Ärztliche Untersuchung

³ Das Amt hat vor der Bewilligungserteilung Jugendliche unter 15 Jahren dem Schularzt zuzuweisen, der sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen nicht eine Krankheit, ein Gebrechen oder eine Entwicklungsstörung entgegenstehen. Im weiteren ist abzuklären, ob der vorgesehene Arbeitsplatz für die Beschäftigung eines Kindes unter 15 Jahren geeignet ist.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Das Amt kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Verfügungen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und 52 des Arbeitsgesetzes erlässt, soweit hiervor nicht ausdrücklich das Amt als zuständig erklärt wird, das Departement.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt zu richten.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitsgesetz und dieses Einführungsgesetz erfolgen durch **das Amt**.

24. Das Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz) vom 29. Mai 1952²⁴ wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

²⁴ SG 819.400.

² Zur Erlangung der zusätzlichen kantonalen Vergütung ist ein Antrag an das zuständige Departement einzureichen.

³ Das zuständige Departement setzt die kantonale Vergütung fest.

25. Das Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000²⁵ wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben.

26. Der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994²⁶ wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Sie besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf seine Amts dauer gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements. 3 Mitglieder werden auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine gewählt.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

²⁵ SG 890.100.

²⁶ SG 911.900.